

Würzburger Studien zum Umweltenergierecht

Priorisierungsverfahren für Netzanschlüsse und der Vor- rang erneuerbarer Energien

Das Verhältnis von § 17b EnWG-RegE zu § 8 EEG
2027-RegE

52 | 08.10.2026

erstellt von
Anna Papke
Dr. Carolin König

II Priorisierungsverfahren für Netzanschlüsse und der Vorrang erneuerbarer Energien

Zitiervorschlag:

A. Papke/C. König, Priorisierungsverfahren für Netzanschlüsse und der Vorrang erneuerbarer Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 52 vom 08.10.2026.

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

„Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (EEG 2027)“

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

**Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg**

Telefon
+49 931 794077-0

Telefax
+49 931 7940 77-29

E-Mail
**papke@stiftung-umweltenergierecht.de
koenig@stiftung-umweltenergierecht.de**

Internet
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand
**Prof. Dr. Thorsten Müller
Fabian Pause, LL.M. Eur.**

Stiftungsrat
**Prof. Dr. Monika Böhm (Vorsitzende)
Prof. Dr. Markus Ludwigs (stv. Vorsitzender)
Prof. Dr. Gabriele Britz
Prof. Dr. Sabine Schlacke
Prof. Dr. Johanna Wolff**

Spendenkonto
**Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A. Einleitung	3
B. Anwendbarkeit des § 17b EnWG-RegE auf EE-Anlagen	5
I. Wortlaut des § 17b EnWG-RegE	5
II. Entwurfsbegründung	5
1. Konkurrenzdruck zwischen sämtlichen Anschlussbegehren als Begründung für § 17b EnWG-RegE	6
2. Unberührtheit von § 8 EEG in der Begründung zu § 17a EnWG-RegE	6
III. Systematische Stellung des § 17b EnWG-RegE	7
1. § 8 EEG als Spezialregelung für den Netzanschluss von EE-Anlagen	7
2. Kein eindeutiges Spezialitätsverhältnis zwischen § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE	8
3. Einbindung in Verfahren nach § 17a EnWG-RegE als Argument für Anwendbarkeit von § 17b EnWG-RegE auf (alle) Erzeugungsanlagen	8
IV. Zwischenfazit: Anwendbarkeit auf EE-Anlagen gegeben	9
C. Reichweite des EE-Vorrangs nach § 8 EEG 2027-RegE	10
I. Umfassender EE-Vorrang nach dem Wortlaut des § 8 EEG 2027-RegE	10
1. Netzanschluss	10
2. Unverzögerlicher Anschluss	11
3. Vorrangiger Anschluss	11
4. Verpflichtender Anschluss	11
5. Wortlaut spricht für uneingeschränkten EE-Vorrang	11
II. Einschränkungen des EE-Vorrangs zugunsten von KWK-Anlagen und Speichern	12
1. § 8 EEG 2027-RegE als Spezialregelung gegenüber dem allgemeinen Netzanschlussesanspruch	12
2. Rückschluss auf die Reichweite des EE-Vorrangs	12
a) Gleichrang mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	12
b) Kein Vorrang gegenüber Energiespeicheranlagen	12
c) § 17 Abs. 2a EnWG-RegE als Argument für das Weiterbestehen des EE-Vorrangs	12
3. Systematik spricht für uneingeschränkten EE-Vorrang	13
III. EE-Vorrang seit 2004 unverändert auf den Netzanschluss erstreckt	13
IV. Der Netzanschluss als Teil des EEG-Förderkonzepts	13

V. Zwischenfazit: Klare Handlungsvorgabe an Netzbetreiber bei der Priorisierung von Netzanschlussbegehren nach derzeitiger Rechtslage _____ 14

D. Von § 8 EEG 2027-RegE abweichende Handlungsmöglichkeiten der Netzbetreiber nach § 17b EnWG-RegE _____ 15

I. Weite (inhaltliche) Handlungsmöglichkeiten nach dem Kriterienkatalog (§ 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE) _____ 15

1. Die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems _____ 16

a) Wortlaut _____ 16

b) Entwurfsbegründung _____ 16

c) Zwischenfazit _____ 17

2. Bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeichereinrichtungen und Lasten _____ 17

a) Wortlaut _____ 17

b) Entwurfsbegründung _____ 18

c) Zwischenfazit _____ 18

3. Die Annahmen aus dem von der Bundesnetzagentur nach § 12a genehmigten Szenario _____ 19

a) Wortlaut _____ 19

b) Entwurfsbegründung _____ 19

c) Zwischenfazit _____ 20

4. Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze _____ 20

a) Wortlaut _____ 20

b) Entwurfsbegründung _____ 20

c) Zwischenfazit _____ 21

5. Die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insbesondere durch mehrere Anschlussnehmer _____ 21

a) Wortlaut _____ 21

b) Entwurfsbegründung _____ 21

c) Zwischenfazit _____ 21

6. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen _____ 22

a) Wortlaut _____ 22

b) Entwurfsbegründung _____ 22

c) Zwischenfazit _____ 22

7. Die Standortgebundenheit von Anschlussbegehren _____ 22

a) Wortlaut _____ 22

b) Entwurfsbegründung _____ 23

c) Zwischenfazit _____ 23

8. Weiter Handlungsspielraum nach dem Kriterienkatalog	23
II. Weite (strukturelle) Handlungsmöglichkeiten nach § 17b Abs. 1 S. 2 EnWG-RegE (Kapazitätsfreihaltung)	23
III. Mögliche Einschränkung der weiten Handlungsmöglichkeiten	24
1. Die Unberührtheitsklausel in § 17a EnWG-RegE	24
2. Angestrebte Abkehr vom Windhundprinzip auch mit EE-Vorrang erreichbar	25
3. Kein EE-Anschlussvorrang über die europarechtskonforme Auslegung	25
IV. Zwischenfazit: § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE geben unterschiedliche Handlungsanweisungen und stehen damit in Widerspruch zueinander	26
E. Auflösbarkeit des Widerspruchs zwischen § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE	27
I. Harmonisierende Auslegung im Lichte der Einheit der Rechtsordnung	27
1. Art des Widerspruchs	27
2. Auflösung des Widerspruchs	27
II. Hilfsweise: Keine Auflösung des Normenkonflikts durch die Derogationsregeln möglich	28
1. Keine Auflösung des Widerspruchs durch Lex superior oder Lex specialis	29
2. Lex posterior nicht anwendbar	29
3. Normenkonflikt ließe sich im Wege der Derogation nicht klar lösen	30
III. Zwischenfazit: Eingeschränkter Handlungsspielraum bei Festlegung der Priorisierungsgrundsätze	30
F. Fazit	32

Zusammenfassung

Knappe Netzanschlusskapazitäten gelten zunehmend als Bremse für die Energiewende und als volkswirtschaftliches Problem. Mit dem „Netzpaket“ hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) dieses Problem aufgegriffen und Regelungen zum Netzanschlussverfahren vorgesehen. Diese wurden inzwischen vom Kabinett beschlossen und als Regierungsentwurf in erster Lesung am 24. September 2026 im Bundestag beraten.

Abgesehen von der Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzanschlusses durch die Netzbetreiber sieht das Gesetz bislang noch keine Vorgaben für die Priorisierung von Netzanschlussbegehren vor. § 17b Energiewirtschaftsgesetz-Regierungsentwurf (EnWG-RegE) entwirft nun Vorgaben für ein Verfahren zur Priorisierung von Netzanschlüssen. Dazu werden sieben konkrete Kriterien vorgegeben, anhand derer die Übertragungsnetzbetreiber (aktuelle und zukünftige) Netzanschlussbegehren priorisieren können. Verteilernetzbetreiber sind berechtigt, diese Grundsätze unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend in ihrem Netz anzuwenden.

Unabhängig von § 17b EnWG-RegE enthält allerdings § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) einen Anspruch der EE-Anlagenbetreiber auf einen unverzüglichen vorrangigen Anschluss ans Netz. Diese Regelung bleibt auch durch den aktuellen Regierungsentwurf (EEG 2027-RegE) unverändert. Damit bestehen im Erneuerbare-Energien-Gesetz schon Vorgaben zur Anschlussreihenfolge. Zum Verhältnis der neuen Priorisierungsvorgaben in § 17b EnWG-RegE gegenüber dem bestehenden Netzanschlussvorrang für EE-Anlagen schweigt der Gesetzesentwurf.

Dies wirft die Frage auf, ob § 17b EnWG-RegE überhaupt auf EE-Anlagen anwendbar ist oder ob der Anschluss von EE-Anlagen im alleinigen Anwendungsbereich des § 8 EEG 2027-RegE verbleibt. § 17b EnWG-RegE gibt hierauf keine klare Antwort. Eine Auslegung der Norm ergibt aber, dass ihr Anwendungsbereich dem Wortlaut nach EE-Anlagen erfassen könnte und das auch vom Gesetzgeber intendiert sein dürfte. Im

Ergebnis ist also von einer Anwendbarkeit des § 17b EnWG-RegE auch auf EE-Anlagen auszugehen.

So stehen mit § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE zwei Normen nebeneinander im Gesetz, die jedenfalls auch den Anschluss von EE-Anlagen durch die Netzbetreiber regeln. Würde § 17b EnWG-RegE ermöglichen, dass nach § 8 EEG 2027-RegE nachrangige Anschlussbegehren gegenüber EE-Anlagen priorisiert werden, bestünde ein Widerspruch zwischen den Normen.

§ 8 EEG 2027-RegE enthält eine verpflichtend ausgestaltete, umfassende Vorrangstellung von EE-Anlagen, von der nur wenige gesetzliche Ausnahmen bestehen. Lediglich hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) und Speicher dürfen gleichrangig ans Netz angeschlossen werden. Andere Erzeugungsanlagen, aber auch Verbraucher sind dagegen im Konkurrenzfall nachrangig anzuschließen.

Aufschluss über die inhaltliche Ausgestaltung der Priorisierungsgrundsätze und damit über die konkret aus § 17b EnWG-RegE folgenden Handlungsanweisungen gibt insbesondere der Kriterienkatalog. Sein Wortlaut lässt allerdings keine zwingenden Rückschlüsse darauf zu, ob Netzbetreiber bei Anwendung der Kriterien bestehende Vorrangregelungen beachten müssen. Die Entwurfsbegründung legt in Bezug auf die einzelnen Kriterien nahe, dass eine Anschlusspriorisierung auch für solche Anlagen ermöglicht werden soll, die nach § 8 EEG 2027-RegE nachrangig anzuschließen wären. Andererseits enthält die Entwurfsbegründung zu § 17a EnWG-RegE die Vorgabe, dass §§ 8 und 11 EEG unberührt bleiben sollen. Da die Grundsätze für die Priorisierung gemäß § 17b EnWG-RegE „im Rahmen der Vorgaben für Verfahren nach § 17a [EnWG-RegE]“ getroffen werden sollen, spricht dies für eine Weitergeltung des EE-Vorrangs aus § 8 EEG 2027-RegE auch im Rahmen der Priorisierung nach § 17b EnWG-RegE.

Insgesamt ergibt die Auslegung des § 17b EnWG-RegE ein unklares Bild: Letztlich spricht aber vieles dafür, dass Netzan-

schlussbegehren, die nach § 8 EEG 2027-RegE nachrangig anzuschließen wären, priorisiert werden können. Mit Inkrafttreten des § 17b EnWG-RegE stünden damit zwei Normen mit widersprüchlichen Aussagen im Gesetz.

Widersprechende Normen sollten schon im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses vermieden werden. Sofern dennoch Widersprüche im Gesetz auftreten, sind diese entsprechend dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung möglichst aufzulösen. Dies kann über die sogenannte harmonisierende Auslegung geschehen. Die Grenze ist hier der Wortlaut der entsprechenden Normen. Anders als § 8 EEG 2027-RegE, dessen klarer Wortlaut einer einschränkenden Auslegung entgegensteht, lässt der offene Wortlaut von § 17b EnWG-RegE Raum für die harmonisierende Auslegung: § 17b EnWG-RegE ist daher einschränkend so zu lesen, dass die Priorisierungsgrundsätze nur in einer Weise ausgestaltet werden dürfen, die mit § 8 EEG 2027-RegE vereinbar ist. Das bedeutet, dass die Priorisierungsgrundsätze nach § 17b EnWG-RegE nur auf nach dem Gesetz gleichrangige Anschlussbegehren anwendbar sind: Die Netzbetreiber können also eine Priorisierungsreihenfolge im Verhältnis zwischen EE-Anlagen, KWK-Anlagen und Speichern einerseits und andererseits zwischen sonstigen Erzeugern, Verbrauchern und Speichern vorgeben.

Der Handlungsspielraum der Netzbetreiber ist damit deutlich stärker eingeschränkt, als man es auf Grundlage des Normtextes von § 17b EnWG-RegE zunächst vermuten könnte. Die unklare Entwurfsregelung birgt damit eine erhebliche Unsicherheit für die Rechtsanwender. Daher wäre der Gesetzgeber gut beraten, die Weitergeltung des EE-Vorrangs – oder eine andere Rechtsfolge, sofern diese gewollt ist – ausdrücklich zu normieren.

Kernergebnisse

- ▶ Nach § 17b EnWG-RegE können die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam Priorisierungsgrundsätze für konkurrierende Netzanschlussbegehren festlegen, die von den Verteilernetzbetreibern übernommen werden können. Gleichzeitig ist der Netzanschlussvorrang für EE-Anlagen weiterhin in § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE verankert.
- ▶ Im Wege der juristischen Auslegung lässt sich ermitteln, dass § 17b EnWG-RegE neben § 8 EEG 2027-RegE auf EE-Anlagen anwendbar sein dürfte. § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE geben in Bezug auf EE-Anlagen teilweise widersprüchliche Handlungsmöglichkeiten vor: Nach § 8 EEG 2027-RegE gilt der Vorrang erneuerbarer Energien umfänglich gegenüber allen anderen Anschlussbegehren, mit Ausnahme von KWK-Anlagen und Speichern. Dagegen spricht bei einer Auslegung des § 17b EnWG-RegE vieles dafür, dass unter bestimmten Umständen sämtliche Anschlussbegehren (auch konventionelle Erzeuger und Lasten) gegenüber EE-Anlagen priorisiert werden können.
- ▶ Die sich widersprechenden Handlungsanweisungen in § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE lassen sich im Wege der harmonisierenden Auslegung in Einklang bringen: Der nach seinem Wortlaut offene § 17b EnWG-RegE ist letztlich einschränkend so auszulegen, dass der EE-Vorrang aus § 8 EEG 2027-RegE gewahrt bleibt. Priorisiert werden darf nach § 17b EnWG-RegE somit nur zwischen gleichrangigen Anschlussbegehren.
- ▶ Aufgrund des unklaren Wortlauts in § 17b EnWG-RegE verbleibt eine erhebliche Rechtsunsicherheit, in welchem Verhältnis die Norm zum EE-Vorrang nach § 8 EEG 2027-RegE steht. Eine gesetzliche Klarstellung wäre daher wünschenswert.

A. Einleitung

Das am 29. Juli 2026 vom Kabinett als Regierungsentwurf beschlossene und am 24. September 2026 in erster Lesung im Bundestag beratene „Netzpaket“¹ kursierte seit Anfang 2026 in „geleakten“ Entwürfen². Es enthält Vorschläge für Anpassungen unter anderem im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)³ zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (EnWG-RegE). Adressiert werden insbesondere die „netzwirtschaftlichen Herausforderungen“⁴ durch den Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (nachfolgend: EE-Anlagen), Speichern und „neuen Verbrauchern“ (etwa Ladefrastruktur, Rechenzentren oder Großwärmepumpen). Dabei ist die Konkurrenz um begrenzte Netzanschlusskapazitäten deutlich angestiegen, da die eben erwähnten potenziellen Anschlusspetenten grundsätzlich dieselben Anschlussmöglichkeiten beanspruchen⁵. Bislang liefert das Gesetz Netzbetreibern keine konkreten⁶ Vorgaben, Anschlussanfragen gezielt zu priorisieren, zu steuern und auf geeignete Netzverknüpfungspunkte zu verteilen⁷.

Mit § 17b EnWG-RegE sieht das Netzpaket nun erstmals eine gesetzliche Regelung zur Priorisierung von Netzanschlüssen vor. Die Norm steht im Kontext neuer Vorgaben

zum Netzanschlussverfahren in den §§ 17a–17f EnWG-RegE. § 17b EnWG-RegE ermöglicht den Übertragungsnetzbetreibern, Grundsätze für die Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorzusehen – auch, um Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren freizuhalten. Als inhaltliche Vorgabe gibt § 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE sieben Kriterien vor, anhand derer die Übertragungsnetzbetreiber priorisieren können. Verteilernetzbetreiber können die Priorisierungsgrundsätze der Übertragungsnetzbetreiber nach § 17b Abs. 2 S. 1 EnWG-RegE in ihrem Netzgebiet entsprechend anwenden. Laut Entwurfsbegründung möchte man „die Ansiedelung von großen Abnehmern wie etwa von Speichern und großen Erzeugern erneuerbarer Energien dort anreizen, wo es dem Netz nützt“⁸. § 17b EnWG-RegE hat einen weiten Anwendungsbereich, der offenbar EE-Anlagen mit umfasst (B.).

Unabhängig von § 17b EnWG-RegE sieht aber § 8 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023)⁹ einen unverzüglichen vorrangigen Anschluss von EE-Anlagen ans Netz vor. Die Regelung bleibt – in Bezug auf den Netzanschlussvorrang – unverändert im Entwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2027 (EEG 2027-RegE) erhalten¹⁰.

¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens v. 14.08.2026 (nachfolgend: RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26).

² Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, Bearbeitungsstand: 13.01.2026 und 17.04.2026 (nachfolgend: RefE (Netzpaket)).

³ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

⁴ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 15.

⁵ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 15.

⁶ Bislang schreibt lediglich § 17 EnWG vor, dass der Netzanschluss zu Bedingungen erfolgen muss, „die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der

Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden“. Neben dem Windhundprinzip, das die Reihenfolge der Netzanschlüsse allein nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bestimmt, wird allerdings auch das Reifegradverfahren angewandt, das die Reihenfolge der Netzanschlüsse anhand der Realisierungswahrscheinlichkeit bestimmt.

⁷ Die Gesetzesbegründung zum Netzpaket spricht von fehlendem rechtlichem Handlungsspielraum, siehe RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 15.

⁸ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 15.

⁹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist.

¹⁰ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor v. 14.08.2026 (BR-Drs. 470/26), S. 9; RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 9 ff.

4 Priorisierungsverfahren für Netzanschlüsse und der Vorrang erneuerbarer Energien

§ 8 EEG 2027-RegE räumt weiterhin EE-Anlagen einen Anschlussvorrang ein (C.).

Damit stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die neuen Priorisierungsvorgaben in § 17b EnWG-RegE zum bestehenden Netzanschlussvorrang für EE-Anlagen (nachfolgend: EE-Vorrang) nach § 8 EEG 2027-RegE stehen¹¹. Hierzu wird zunächst herausgearbeitet, ob ein Widerspruch zwischen beiden Normen vorliegt, weil die Kriterien des § 17b EnWG-RegE den Übertragungsnetz-

betreibern andere Handlungsspielräume einräumen als § 8 EEG 2027-RegE (D.). Anschließend wird geprüft, wie der festgestellte Widerspruch aufgelöst werden könnte (E.).

Nachdem derzeit noch ungewiss ist, ob § 17b EnWG-RegE in seiner gegenwärtigen Fassung Gesetzeskraft erlangt, steht die nachfolgende Auslegung unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

¹¹ „Die vorgesehene stärkere netzorientierte Steuerung des Anlagenzubaus wird teilweise als Infragestellung des bisherigen Anschluss- und Einspeisevorrangs für

Erneuerbare Energien interpretiert.“ (B. Scholtka/F. Rothe, „Netzpaket“ – Netzanschluss in der Diskussion, EnK-Aktuell 2026, Art. 010697).

B. Anwendbarkeit des § 17b EnWG-RegE auf EE-Anlagen

§ 17b EnWG-RegE sieht Priorisierungsregelungen für den Netzanschluss und Freihaltungsmöglichkeiten von Netzanschlusskapazität vor. Dabei stellt sich die Frage, ob die Priorisierungsregelungen auch für EE-Anlagen gelten sollen. Dies würde bedeuten, dass die Netzanschlusspriorisierungsregelungen mit den bestehenden Vorrangregelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz in Konflikt geraten könnten. Daher wird zunächst geprüft, ob § 17b EnWG-RegE auf EE-Anlagen anwendbar sein soll.

I. Wortlaut des § 17b EnWG-RegE

Der Normtext ist offen gehalten und lässt einen weiten Anwendungsbereich der Norm zu. § 17b Abs. 1 S. 1 EnWG-RegE lautet¹²:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung können im Rahmen der Vorgaben für Verfahren nach § 17a Absatz 1 Grundsätze für die Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorsehen.“

Nach dem Wortlaut sind EE-Anlagen weder ausdrücklich ein- noch ausgeschlossen. „Bestimmte“ Netzanschlussbegehren könnten per se sämtliche mögliche Netzanschlussbegehren sein, aber auch nur eine bestimmte Gruppe (z. B. alle außer EE-Anlagen). Mangels einer ausdrücklichen Einschränkung kann aber dem Wortlaut nach nicht davon ausgegangen werden, dass EE-Anlagen ausgeschlossen sind.

Konkret in Bezug genommen werden in Absatz 1 Satz 1 die „Vorgaben für Verfahren“ nach § 17a EnWG-RegE. Dies könnte dafür sprechen, dass § 17b EnWG-RegE denselben Anwendungskreis hat wie § 17a EnWG-

RegE, der allerdings ebenfalls dem Wortlaut nach EE-Anlagen weder ein- noch ausschließt. Eindeutigere Schlüsse lassen sich aus dem Verweis in § 17a Abs. 3 S. 1 EnWG-RegE auf § 8a EEG ziehen, der flexible Netzanschlussvereinbarungen für EE-Anlagen regelt. Dieser Verweis ist zumindest ein starkes Indiz dafür, dass die Regelungen grundsätzlich auch EE-Anlagen erfassen sollen.

Adressiert werden in § 17b EnWG-RegE zunächst lediglich die Übertragungsnetzbetreiber. Dies allerdings lässt keine Rückschlüsse darauf zu, ob § 17b EnWG-RegE grundsätzlich auch auf EE-Anlagen anwendbar sein soll, auch wenn ein Großteil der EE-Anlagen (laut BDEW rund 95 %¹³) auf Verteilernetzebene angeschlossen werden. Letztlich können nämlich auch Verteilernetzbetreiber¹⁴ die jeweiligen Priorisierungsgrundsätze in ihrem Netzgebiet gemäß § 17b Abs. 2 EnWG-RegE übernehmen:

„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren, die in den von der Bundesnetzagentur nach § 17a bestätigten Vorgaben für Verfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz enthalten sind, entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden. [...]“¹⁵

Dem Wortlaut nach könnte § 17b EnWG-RegE somit grundsätzlich auf EE-Anlagen anwendbar sein.

II. Entwurfsbegründung

Weiteren Aufschluss könnte die historisch-teleologische Auslegung geben, die aus

¹² RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 4.

¹³ BDEW, Verteilnetzausbau als Schlüssel zur Energiewende, 17.02.2026, <https://www.bdew.de/energie/energie-wende-im-verteilnetz/verteilnetzausbau-energie-wende/>.

¹⁴ Kritisch zur fehlenden Harmonisierungswirkung der fakultativen Priorisierungsvorgaben im Verteilnetz: P. Berg, First ready statt first come? Das Netzpaket 2026 und die Verfahrenswende im Netzanschlussrecht (Teil 2), EnWZ 2026, S. 249 (249).

¹⁵ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 4.

den Gesetzesmaterialien auf den hinter einer Norm stehenden Willen des Gesetzgebers zu schließen versucht¹⁶. In diesem Rahmen wird auf die Gesetzesmaterialien abgestellt. Mangels bestehender Gesetzesbegründungen wird vorliegend auf die Entwurfsbegründung abgestellt, wohlwissend, dass der Entwurf noch kein Gesetz ist und die Begründung des Entwurfs damit ggf. nur bedingten Aufschluss über den Willen des Gesetzgebers gibt.

1. Konkurrenzdruck zwischen sämtlichen Anschlussbegehren als Begründung für § 17b EnWG-RegE

Eine konkrete Aussage zum Verhältnis von § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE existiert in der Entwurfsbegründung weder im einleitenden Teil (S. 15 ff.) noch in der Begründung zu § 17b EnWG-RegE (S. 48 ff.). Als Grund für die Neuregelung wird allerdings der allgemeine Konkurrenzdruck um Netzanschlusskapazität aufgeführt, wobei EE-Anlagen hier ganz selbstverständlich mit aufgeführt werden:

„Zum anderen besteht mittlerweile ein erheblicher Konkurrenzdruck um das knappe Gut der Netzanschlusskapazität. Neben EE-Anlagen und Speichern konkurrieren Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastrukturen, Telekommunikationsnetze und weitere Großverbraucher um dieselben Anschlussmöglichkeiten. Den Netzbetreibern fehlt derzeit der rechtliche Handlungsspielraum, Netzanschlussbegehren zu priorisieren und zu depriorisieren und besser auf geeignete Netzverknüpfungspunkte zu verteilen.“¹⁷

Weiter führt die Gesetzesbegründung aus, dass es unabdingbar sei, „den geltenden Rechtsrahmen zu Netzanschlussverfahren in Deutschland grundlegend zu reformieren“. Dabei sei es „erforderlich, den Netzbetreibern neue Instrumente und Freiheiten an die Hand zu geben“¹⁸. In Bezug auf § 17b EnWG-RegE könnten diese „neuen Instrumente und Freiheiten“ so gedeutet werden, dass den Netzbetreibern über bisher bestehende Handlungsspielräume hinaus¹⁹ umfassende Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden sollen. Eine explizite Herausnahme von EE-Anlagen erfolgt jedenfalls nicht, so dass ein Konflikt mit den Vorrangregelungen des § 8 EEG 2027-RegE grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Unberührtheit von § 8 EEG in der Begründung zu § 17a EnWG-RegE

Die Entwurfsbegründung von § 17a EnWG-RegE (Netzanschluss an das Übertragungsnetz) enthält die Vorgabe, dass die Regelungen der §§ 8 und 11 EEG unberührt bleiben sollen:

„Die Regelungen zu Netzanschluss und -zugang in §§ 8 und 11 EEG bleiben von dieser Regelung unberührt.“²⁰

§ 17b EnWG-RegE nimmt dem Wortlaut nach explizit Bezug auf die Vorgaben zum Verfahren nach § 17a EnWG-RegE, mithin wohl auch auf diese sogenannte Unberührtheitsklausel:

Unberührtheitsklauseln schalten Vorrangregeln (etwa: Lex posterior) aus. Die neue Norm des § 17a EnWG-RegE soll damit den EE-Vorrang nach § 8 EEG gerade nicht verdrängen, obwohl sie möglicherweise „denselben Sachverhalt regelt“²¹.

¹⁶ Vgl. dazu auch *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags*, Kurzinformation: Bedeutung von Gesetzgebungsmaterialien bei der Gesetzesauslegung, 28.11.2018, <https://www.bundestag.de/resource/blob/591676/492d410ffc717f2cf7756525c350eee3/WD-3-425-18-pdf.pdf>; D. Schäfers, Einführung in die Methodik der Gesetzesauslegung, JuS 2015, S. 875 (878).

¹⁷ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 16.

¹⁸ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 15 f.

¹⁹ Es stellt sich allerdings die Frage, ob nicht bisher auch schon Möglichkeiten bestanden, konkurrierende

Netzanschlussbegehren anders als über das Windhundprinzip hinaus in eine Reihenfolge zu bringen, ohne gegen die Vorgaben des § 17 EnWG-RegE zu verstoßen.

²⁰ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 51 (im Leak vom 13.01.2026 befand sich noch kein entsprechender Hinweis, RefE (Netzpaket), Bearbeitungsstand: 13.01.2026, S. 24).

²¹ M. Wünschelbaum, Die Unberührtheit des Datenschutzrechts als Koordinationsprinzip, NJW 2026, S. 950 (Rn. 1–3).

Unberührtheitsklauseln verhindern so die Verdrängung einer Norm, ohne das Verhältnis positiv zu bestimmen. Es liegt daher keine Kollision vor – bei der eine Norm die andere ausschließen würde –, sondern eine Normkonkurrenz: Beide Regelungswerke beanspruchen Geltung für denselben Sachverhalt, bleiben also nebeneinander anwendbar²². § 8 EEG 2027-RegE soll somit offenbar neben § 17a EnWG-RegE anwendbar bleiben.

Allerdings stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob diese – im Kontext von § 17a EnWG-RegE getroffene – Aussage Rückschlüsse auf § 17b EnWG-RegE zulässt: Zwar sind die Priorisierungsgrundsätze nach § 17b Abs. 1 S. 1 EnWG-RegE ja gerade „im Rahmen der Vorgaben für Verfahren nach § 17a Absatz 1“ vorgesehen. Die Formulierung zeigt, dass die Vorgaben für § 17a EnWG-RegE auch für § 17b EnWG-RegE gelten sollen. So gesehen dürfte sich die Aussage zur Unberührtheit des § 8 EEG 2027-RegE im Kontext von § 17a EnWG-RegE also durchaus auch auf § 17b EnWG-RegE beziehen.

Allerdings wurde die Klarstellung zum Verhältnis zu § 8 EEG 2027-RegE eben nicht im Kontext zu § 17b EnWG-RegE verortet, sondern im Rahmen von § 17a EnWG-RegE. Zudem wäre eine so wesentliche Klarstellung zum Verhältnis beider Normen eher im Gesetzestext selbst angebracht gewesen²³, nicht lediglich in der Gesetzesbegründung. Schließlich genügt es letztlich nicht, dass sich die Voraussetzungen oder Rechtsfolgen allein der Gesetzesbegründung entnehmen lassen. Der sogenannte Wille des Gesetzgebers oder der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten kann bei der Interpretation nur insoweit berücksichtigt werden, als er auch im Text Niederschlag gefunden hat²⁴.

Insgesamt ist die Unberührtheitsklausel aber ein Indiz dafür, dass § 17b EnWG-RegE grundsätzlich neben § 8 EEG 2027-RegE anwendbar sein soll, also insbesondere auch auf EE-Anlagen anzuwenden ist. Schließlich

wäre eine Unberührtheitsklausel entbehrlich, wenn die betreffenden Regelungen von vornherein verschiedene Sachverhalte betreffen. Nach dieser Logik wären EE-Anlagen also vom Anwendungsbereich des § 17b EnWG-RegE erfasst.

III. Systematische Stellung des § 17b EnWG-RegE

§ 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE würden als Bundesgesetze gleichrangig nebeneinander stehen. Möglicherweise ergibt sich aber aus der Gesetzssystematik, dass § 17b EnWG-RegE nicht auf EE-Anlagen anwendbar ist.

1. § 8 EEG als Spezialregelung für den Netzanschluss von EE-Anlagen

§ 8 EEG 2027-RegE findet sich in Teil 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unter „Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung“ und dort bereits in den „Allgemeinen Bestimmungen“. Das spricht dafür, dass die Norm eine grundlegende und zentrale Regelung des Netzanschlusses für EE-Anlagen enthält. Damit steht § 8 EEG 2027-RegE in Konkurrenz zu § 17 EnWG, der einen „grundsätzlichen Anspruch auf Netzanschluss“²⁵ für sämtliche Anschlussbegehrende, unter anderem für Erzeugungsanlagen, gewährt. Erzeugungsanlagen sind in § 3 Nr. 43 EnWG knapp als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie legaldefiniert. Darunter fallen grundsätzlich auch EE-Anlagen.

§ 8 EEG 2027-RegE stellt gegenüber § 17 EnWG-RegE jedoch eine Spezialregelung dar²⁶, die den Netzanschluss allein für EE-Anlagen, mithin für eine abgegrenzte Gruppe innerhalb der Erzeugungsanlagen, regelt. Die Spezialität von § 8 EEG 2027-RegE gegenüber § 17 EnWG²⁷ führt dazu, dass § 17 EnWG-RegE bei EE-Anlagen nicht zur Anwendung kommt, solange es um

²² M. Wünschelbaum, Die Unberührtheit des Datenschutzrechts als Koordinationsprinzip, NJW 2026, S. 950 (Rn. 2), dazu auch F. Schoch, in: F. Schoch/J.-P. Schneider (Hrsg.), VwVfG, 7. EL 2025, § 51 Rn. 95; M. Ludwigs, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), Energierecht, 134. EL 2026, § 12 EEG 2023 Rn. 51.

²³ Vgl. BVerfG, Urt. v. 20.06.2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 159–161.

²⁴ LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2025 – 1 KR 106/23, Rn. 184.

²⁵ BT-Drs. 15/3917, S. 58.

²⁶ C. Marquering, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 18. Ed. 01.03.2026, § 17 Rn. 13.

²⁷ J. Steffens, in: F. Säcker/J. Steffens (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl. 2022, Einleitung zum EEG Rn. 8.

Fragestellungen geht, die § 8 EEG 2027-RegE regelt.

Allgemein gilt im Verhältnis von Energiewirtschaftsgesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz, dass die Normen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als speziellere Regelungen den allgemeinen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes vorgehen²⁸. Fraglich ist allerdings, ob der Vorrang der Normen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bei kollidierenden Rechtsfolgen²⁹ auch dann greift, wenn die konkurrierende Vorschrift des Energiewirtschaftsgesetzes ihrerseits eine Spezialregelung zu § 17 EnWG-RegE darstellt.

2. Kein eindeutiges Spezialitätsverhältnis zwischen § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE

Würde § 8 EEG 2027-RegE auch gegenüber dem neuen § 17b EnWG-RegE als speziellere Norm eingestuft, wäre er vorrangig anzuwenden. Für die Netzbetreiber hieße das, dass sie EE-Anlagen nach wie vor prioritär anschließen müssten und die Priorisierungsregelungen auf EE-Anlagen nicht anwendbar wären.

Allerdings müsste dieses Spezialitätsverhältnis auch zwischen § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE hinreichend eindeutig feststellbar sein. Schließlich stellt auch § 17b EnWG-RegE eine Spezialregelung gegenüber § 17 EnWG-RegE dar. Beide Normen sind mithin Spezialregelungen gegenüber derselben Grundnorm, unterscheiden sich aber in Regelungsziel und den unmittelbaren Rechtsfolgen: Aus § 8 EEG 2027-RegE leitet sich direkt ein vorrangiger Anschlussanspruch des Anlagenbetreibers ab³⁰. § 17b EnWG-RegE stellt hingegen zunächst eine verfahrensrechtliche Priorisierungsregel dar, die den Netzbetreiber berechtigt, eine Anschlussreihenfolge festzulegen. Auf der Rechtsfolgenseite trifft § 17b EnWG-RegE gegenüber § 8 EEG 2027-RegE zudem deutlich differenziertere Regelungen zur Anschlussreihenfolge und gibt den

Netzbetreibern damit ein spezifisches Instrumentarium an die Hand, um anhand der sieben Kriterien in § 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE die Anschlussreihenfolge verschiedener Netznutzer auszutarieren und zu optimieren. In Anbetracht der inhaltlichen Ausgestaltung wäre daher auch vertretbar, dass § 17b EnWG-RegE gegenüber § 8 EEG 2027-RegE die speziellere Regelung darstellen soll. Dann würde § 17b EnWG-RegE den Netzbetreibern ermöglichen, den EE-Vorrang in ihren Priorisierungsgrundsätzen teilweise auszuhebeln.

Auf der anderen Seite ließe sich argumentieren, dass § 17b EnWG-RegE lediglich in Konkurrenzsituationen die speziellere Norm darstellt, zwischen EE-Anlagen und sonstigen Anschlussbegehrenden allerdings aufgrund von § 8 EEG 2027-RegE gar keine Konkurrenz besteht. Damit wäre in der Frage nach dem Netzanschluss für EE-Anlagen § 8 EEG 2027-RegE stets die speziellere Norm.

Ein Spezialitätsverhältnis zwischen § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE lässt sich daher nicht eindeutig ableiten. Mithin ergibt sich hieraus kein Aufschluss darüber, ob § 17b EnWG-RegE auf EE-Anlagen anwendbar sein soll.

3. Einbindung in Verfahren nach § 17a EnWG-RegE als Argument für Anwendbarkeit von § 17b EnWG-RegE auf (alle) Erzeugungsanlagen

Die Grundsätze für die Priorisierung von Netzanschlussbegehren sind in die Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz in § 17a EnWG-RegE eingebunden (siehe oben B.I. und B.II.2.). § 17a EnWG-RegE dient der Umsetzung von Art. 42 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (EBM-VO)³¹. Da die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung für alle Arten von Erzeugern und für Speicher gilt, ist davon auszugehen, dass auch § 17a EnWG-RegE Regelungen für sämtliche Erzeuger und Speicher trifft. Wegen der Einbindung

²⁸ BT-Drs. 16/8148, S. 38.

²⁹ BT-Drs. 15/2864, S. 32; BT-Drs. 16/8148, S. 38; J. Steffens, in: F. Säcker/J. Steffens (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl. 2022, Einleitung zum EEG Rn. 7.

³⁰ T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 19. Ed. 01.05.2026, § 8 EEG 2023 Rn. 18.

³¹ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 51. Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EU L 158 v. 14.06.2019, S. 54, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024, ABl. EU L v. 26.06.2024.

der Priorisierungsgrundsätze in die Verfahren nach § 17a EnWG-RegE dürfte auch § 17b EnWG-RegE für (alle) Erzeuger und Speicher (und letztlich auch für Lasten, siehe unten D.I.2.b)) gelten. Die Stellung des § 17b EnWG-RegE innerhalb der neuen Regelungen zum Netzanschluss der §§ 17a ff. EnWG-RegE spricht daher für eine Anwendbarkeit des § 17b EnWG-RegE auf EE-Anlagen.

IV. Zwischenfazit: Anwendbarkeit auf EE-Anlagen gegeben

Die Auslegung hat ergeben, dass § 17b EnWG-RegE auch auf EE-Anlagen anwendbar sein dürfte. Daher wird im Folgenden geprüft, ob und inwiefern § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE in Widerspruch zueinander stehen.

C. Reichweite des EE-Vorrangs nach § 8 EEG 2027-RegE

Da davon auszugehen ist, dass § 17b EnWG-RegE auch für EE-Anlagen gilt, stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die neue Norm zu den Vorrangregelungen nach § 8 EEG steht. Für die Auslegung wird dabei auf die – lediglich an anderen Stellen modifizierte – Fassung des § 8 EEG 2027-RegE abgestellt³².

Herausgegriffen wird dabei unter anderem die Frage, gegenüber welchen Anschlussnehmern der EE-Vorrang in § 8 EEG 2027-RegE gilt. Denn historisch wurde der EE-Anschlussvorrang insbesondere im Verhältnis zu anderen Erzeugungsanlagen wahrgenommen³³: Der Fokus lag ursprünglich darauf, dass konventionelle Kraftwerke nur dann angeschlossen werden durften, wenn dadurch keine Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas verdrängt wurden³⁴. Im Laufe der Zeit kamen aber „besonders im urbanen Raum, wo unter anderem quartiersbezogene Energieversorgungskonzepte, Fernwärmeversorgung, Rechenzentren und Batteriespeicher in Konkurrenz um begrenzte Netzkapazitäten treten“³⁵, neue konkurrierende Anschlussbegehrende hinzu. Somit werden nun auch auf der Entnahmeseite Kapazitäten knapper: Während dort ursprünglich in der Regel ausreichend Kapazität verfügbar war, so dass Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen Netzan-schlussbegehren in allen Spannungsebenen zeitnah und vollumfänglich erfüllen konnten, hat sich dies insbesondere oberhalb der Niederspannung deutlich geändert³⁶. Die Frage, ob § 8 EEG 2027-RegE den EE-Vorrang auch gegenüber Verbrauchern regelt, bekommt daher eine große praktische Bedeutung.

I. Umfassender EE-Vorrang nach dem Wortlaut des § 8 EEG 2027-RegE

§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE begründet eine unverzügliche vorrangige Anschlussverpflichtung des Netzbetreibers gegenüber EE-Anlagen:

„Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig [...] an ihr Netz anschließen [...].“

Im Folgenden werden die vier Kernelemente des Anschlussvorrangs in § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE im Detail analysiert, um ihre inhaltliche Aussage genauer herauszuarbeiten: Der Begriff „anschließen“, die Unverzüglichkeit des Anschlusses, die Vorrangigkeit von EE-Anlagen sowie die Verpflichtung der Netzbetreiber („müssen“). Von einer Analyse der darüber hinaus bestehenden detaillierten Vorgaben zur Stelle des Netzanschlusses und zur Ausgestaltung des Netzanschlussverfahrens zwischen Netzbetreiber und Anschlusspetenten wird mangels Relevanz für die Fragestellung der Studie abgesehen.

1. Netzanschluss

Unter „an ihr Netz anschließen“ versteht man die „rein physikalisch technische Anbindung“³⁷ an das Energieversorgungsnetz. Der Netzanschluss und seine Nutzung ist eine Voraussetzung für den Netzzugang,

³² Der Entwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2027 wird im Gesetzgebungsverfahren absehbar parallel zum Netzpaket behandelt.

³³ V. Oschmann, Neues Recht für Erneuerbare Energien, NJW 2009, S. 263 (264). Vgl. zu KWK-Anlagen: L. Assmann, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), KWKG, 2018, § 3 Rn. 25 f.

³⁴ O. Schulz-Gardyan, in: T. Baumann/A. Gabler/R. Günther (Hrsg.), EEG, 2019, § 8 Rn. 108.

³⁵ BR-Drs. 383/1/25, S. 3.

³⁶ A. Bartsch/J. Voigt, Energieversorgungsnetze „unter Spannung“ – Entnahmekapazität oberhalb der Niederspannung ein limitiertes Gut?, EnWZ 2025, S. 356 (356 ff.).

³⁷ S. Schnurre, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 18. Ed. 01.03.2026, § 18 Rn. 4.

der die Transportdienstleistung des Netzbetreibers ermöglicht³⁸. Begrifflich ist der Netzanschluss damit von der nachfolgenden Netznutzung zu unterscheiden.

2. Unverzögerlicher Anschluss

Der Anschluss von EE-Anlagen ans Netz hat „unverzögerlich“ zu erfolgen. Dieser Begriff ist entsprechend § 121 BGB als „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen³⁹. In § 8 EEG 2027-RegE finden sich keine näheren Angaben, wie diese Vorgabe im Einzelnen auszufüllen ist. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls⁴⁰, insbesondere auch die „Netzsituation im Augenblick des tatsächlichen Anschlussbegehrens nach Errichtung der Anlage“⁴¹.

3. Vorrangiger Anschluss

Der Anschluss hat darüber hinaus „vorrangig“ zu erfolgen. „Aus dem Merkmal „vorrangig“ ergibt sich dabei, dass sich ein Netzbetreiber nicht darauf berufen kann, dass ihm ein Anschluss von Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, nicht möglich sei, weil andere als unter § 3 Nr. 1 [EEG 2004] fallende Anlagen zuerst angeschlossen werden.“⁴² Das Merkmal „vorrangig“ setzt dabei begrifflich voraus, dass mehrere in Betracht kommende Optionen (hier also Anschlussbegehren) nebeneinander stehen und daher eine Rang- oder Reihenfolgenbildung erforderlich ist. Nur wenn eine solche Konkurrenzsituation besteht, in der zwischen verschiedenen Möglichkeiten eine Priorisierung vorgenommen werden muss, kann von einer „vorrangigen“ Behandlung gesprochen werden. Derartige Konkurrenzsituationen sind insbesondere gegenüber konventionellen Erzeugungsanlagen denkbar. Vor allem mit Blick auf begrenzte Schaltfelder⁴³ ist aber auch eine Konkurrenz zu Verbrauchern möglich.

Nach dem Wortlaut ist der Vorrang uneingeschränkt ausgestaltet. Das bedeutet, dass der Anschluss von EE-Anlagen (und Grünstromspeichern⁴⁴, § 3 Nr. 1 Hs. 2 EEG 2023) stets vorrangig vorzunehmen ist, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende gesetzliche Regelung besteht.

4. Verpflichtender Anschluss

§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE verpflichtet die Netzbetreiber zum unverzüglichen vorrangigen Anschluss von EE-Anlagen. Die Verpflichtung gilt für Netzbetreiber, also gemäß § 3 Nr. 36 EEG 2023 „Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene“. Mithin sind sowohl Übertragungs- als auch Verteilernetzbetreiber adressiert.

Der Wortlaut „müssen“ zeigt, dass es sich hierbei um eine gebundene Entscheidung handelt. (Im Gegensatz dazu handelt es sich bei § 17b EnWG-RegE um eine Kann-Bestimmung.) Als Anhaltspunkt für den Stellenwert dieser Verpflichtung kann auch herangezogen werden, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Einhaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 3a EEG 2023 überwacht⁴⁵. Im Hinblick auf das „Ob“ des Netzanschlusses haben die Netzbetreiber somit keine Wahlmöglichkeit. Lediglich in Bezug auf den Netzverknüpfungspunkt eröffnen § 8 Abs. 1 S. 1 Hs. 2, Abs. 2 und Abs. 3 EEG 2027-RegE Spielräume für die Netzbetreiber.

5. Wortlaut spricht für uneingeschränkten EE-Vorrang

Nach dem Wortlaut ist der Vorrang uneingeschränkt ausgestaltet, was auf einen umfassenden Vorrang der erneuerbaren Energien beim Netzanschluss hindeutet. Insgesamt ist der Wortlaut stark und katego-

³⁸ BNetzA, Netzanschluss, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzanschluss/start.html>.

³⁹ BT-Drs. 16/8148, S. 41.

⁴⁰ M. Altrock, in: M. Altrock/V. Oschmann/C. Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 44.

⁴¹ M. Altrock, in: M. Altrock/V. Oschmann/C. Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 32.

⁴² BT-Drs. 16/8148, S. 41.

⁴³ Vgl. TransnetBW, Herausforderung Netzanschluss, 11.11.2025, S. 1, https://www.transnetbw.de/_Resources/Persisentent/0/5/9/7/05971deb41b66bdf01ebc0636fd1daa983a9f4e0/4%C3%9CNB-Positionspapier%20Kraft-NAV%20Netzanschluss_202511.pdf.

⁴⁴ O. Schulz-Gardyan, in: T. Baumann/A. Gabler/R. Günther (Hrsg.), EEG, 2019, § 8 Rn. 10.

⁴⁵ F. Toros, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), Energierecht, 133. EL 2026, § 85 EEG 2023 Rn. 19.

risch. Eine Einschränkung oder Relativierungsklausel („nach Maßgabe anderer Vorschriften“) ist nicht enthalten. Sofern keine abweichenden oder einschränkenden Regelungen bestehen (siehe hierzu nachfolgende Prüfung unter II.), gilt Vorrang für EE-Anlagen dem Wortlaut nach beim Netzanschluss umfassend.

II. Einschränkungen des EE-Vorrangs zugunsten von KWK-Anlagen und Speichern

Im Rahmen der systematischen Auslegung wird § 8 EEG 2027-RegE im Zusammenhang mit seiner Stellung im Gesetz und im Kontext mit anderen Normen betrachtet. Daraus lassen sich Rückschlüsse auf die Funktion der Norm und ihre Reichweite ziehen.

1. § 8 EEG 2027-RegE als Spezialregelung gegenüber dem allgemeinen Netzanschlusserfordernis

Wie oben (B.III.1.) besprochen, stellt § 8 EEG 2027-RegE gegenüber § 17 EnWG-RegE eine Spezialregelung dar. EE-Anlagen sind daher grundsätzlich vorrangig vor anderen Anschlussnehmern anzuschließen.

2. Rückschluss auf die Reichweite des EE-Vorrangs

Neben § 8 EEG 2027-RegE existieren weitere gesetzliche Regelungen zur Netzanschlussreihenfolge. Mit Blick auf diese lässt sich die Reichweite des EE-Vorrangs eingrenzen:

a) Gleichrang mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

§ 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)⁴⁶ räumt hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (nachfolgend:

KWK-Anlagen) neben EE-Anlagen einen vorrangigen Netzanschluss ein und verweist dabei ausdrücklich auf die Anwendung des § 8 EEG:

„Netzbetreiber müssen [...] hocheffiziente KWK-Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anschließen. § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden.“

Für den Netzanschluss von hocheffizienten KWK-Anlagen gelten mithin dieselben Anschlussregeln wie für EE-Anlagen. Damit stehen KWK-Anlagen und EE-Anlagen gleichrangig nebeneinander und genießen (gleichermaßen) Vorrang vor sonstigen Anschlussbegehren. Bei einer möglichen Anschlusskonkurrenz zwischen EE-Anlagen und KWK-Anlagen wird den Netzbetreibern keine Vorgabe zur Anschlussreihenfolge gemacht.

b) Kein Vorrang gegenüber Energiespeicheranlagen

§ 17 Abs. 2a S. 1 EnWG-RegE⁴⁷ erklärt den Netzanschlussvorrang von EE-Anlagen und KWK-Anlagen gegenüber Energiespeicheranlagen für nicht anwendbar. Die Regelung enthält damit eine explizite Ausnahme für Energiespeicheranlagen vom Vorrang nach § 8 EEG 2027-RegE: Netzbetreiber werden durch § 17 Abs. 2a EnWG-RegE zwar nicht verpflichtet, Energiespeicheranlagen vorrangig anzuschließen⁴⁸. Bei einer möglichen Anschlusskonkurrenz zwischen EE-Anlagen, KWK-Anlagen und Speichern wird Netzbetreibern aber keine Vorgabe zur Anschlussreihenfolge gemacht.

c) § 17 Abs. 2a EnWG-RegE als Argument für das Weiterbestehen des EE-Vorrangs

§ 17 Abs. 2a EnWG-RegE enthält mithin eine punktuelle Einschränkung des EE-Vorrangs gegenüber Energiespeicheranlagen. Daraus lässt sich schließen, dass für die

⁴⁶ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist.

⁴⁷ Eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer

energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), insofern unverändert nach dem EnWG-RegE.

⁴⁸ Eine solche Pflicht besteht nur für reine Grünstromspeicher, siehe oben C.I.3.

übrigen Anschlussbegehrenden nach § 17 EnWG-RegE grundsätzlich die Vorrangstellung des § 8 EEG (sowie des § 3 KWKG, siehe oben C.II.2.a)) zu beachten ist.

§ 17 Abs. 2a EnWG-RegE entspricht unverändert dem § 17 Abs. 2a EnWG. Darin kann eine indirekte Bestätigung gesehen werden, dass grundsätzlich am Vorrang nach § 8 EEG 2027-RegE festgehalten werden soll.

3. Systematik spricht für uneingeschränkten EE-Vorrang

Die systematische Auslegung ergibt, dass § 8 EEG 2027-RegE als Spezialregelung dem allgemeinen Netzanschlussanspruch vorgeht und einen umfassenden EE-Vorrang gewährt. Dieser ist in seiner Reichweite lediglich sachlich begrenzt durch § 3 KWKG und § 17 Abs. 2a EnWG-RegE.

III. EE-Vorrang seit 2004 unverändert auf den Netzanschluss erstreckt

Bei der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes war der damalige § 3 EEG 2000 noch ohne explizite Erwähnung eines vorrangigen Netzanschlusses formuliert:

„Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom nach § 2 an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und den eingespeisten Strom nach §§ 4 bis 8 zu vergüten.“⁴⁹

Eine Pflicht des Netzbetreibers zum *vorrangigen Anschluss* von EE-Anlagen wurde erstmals durch § 4 EEG 2004⁵⁰ begründet⁵¹. Seitdem bestand die Pflicht zum vorrangigen Netzanschluss fort: in § 5 EEG 2009⁵²,

seit dem EEG 2014⁵³ in § 8 EEG. Auch § 8 EEG 2027 RegE sieht keine Änderung in Bezug auf den Netzanschlussvorrang vor.

Mit der Einführung der Vorrangigkeit des Netzanschlusses von EE-Anlagen im Jahr 2004 wollte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung auch den Netzanschluss in die übrigen, damals schon für EE-Anlagen geltenden, Vorrangregelungen einreihen: „Der Vorrang Erneuerbarer Energien vor konventionellen Energien erstreckt sich damit – unbeschadet der Sicherheit und der Versorgungsfunktion des Netzes – auf sämtliche Schritte vom Anschluss über die Abnahme und Übertragung bis zur vom Begriff der Übertragung umfassten Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien [...]“⁵⁴

IV. Der Netzanschluss als Teil des EEG-Förderkonzepts

§ 8 EEG 2027-RegE verfolgt den Zweck, mit dem vorrangigen Anschluss von EE-Anlagen einen wesentlichen Beitrag zur Netzeintegration von Strom aus erneuerbaren Energien zu leisten. Denn ohne die technische Anbindung der Anlage an das Netz kann der Anspruch auf vorrangige Abnahme nach § 11 EEG 2023 nicht verwirklicht werden⁵⁵. Der Gesetzeszweck stellt ein Argument dafür dar, dass EE-Anlagen gegenüber anderen Anschlussbegehren grundsätzlich vorrangig anzuschließen sind: Werden andere Netznutzer vorrangig vor EE-Anlagen ans Netz angeschlossen, kann in diesem Zeitraum die vorrangige Abnahme von EE-Strom nicht verwirklicht werden. Der vorrangige Anschluss ist also ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung der vorrangigen Abnahme. Folglich wird § 8 EEG 2027-RegE auch als wichtiger Teil des Förderkonzepts des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eingeordnet⁵⁶.

⁴⁹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305).

⁵⁰ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918).

⁵¹ T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 18. Ed. 01.11.2025, § 8 EEG 2023 Rn. 4.

⁵² Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074).

⁵³ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066).

⁵⁴ BT-Drs. 15/2864, S. 14.

⁵⁵ L. Scholz, in: F. Säcker/J. Steffens (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl. 2022, § 8 EEG 2021 Rn. 6.

⁵⁶ T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 18. Ed. 01.11.2025, § 8 EEG 2023 Rn. 1; BT-Drs. 17/6071, 44; M. Altrock, in: M. Altrock/V. Oschmann/C. Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 17 ff.

Die Funktion des Netzanschlusses zur Verwirklichung des Netzzugangs spricht auch dafür, dass der EE-Vorrang für die Verwirklichung des Gesetzeszwecks umfassend zu verstehen ist. Denn für die vom Netzanschluss getrennt zu betrachtende Nutzung (siehe oben C.I.1.) dürfte es unerheblich sein, ob die EE-Anlage mit anderen Erzeugungsanlagen oder aber Verbrauchern in Konkurrenz um den Netzanschluss steht. Für eine effektive Durchsetzung der Netzintegration von EE-Anlagen ist der vorrangige Anschluss gegenüber allen konkurrierenden Anschlussbegehren erforderlich. Sinn und Zweck der Regelung sprechen damit für einen umfassenden Anschlussvorrang nach § 8 EEG 2027-RegE gegenüber sämtlichen anderen Anschlussnehmern.

V. Zwischenfazit: Klare Handlungsvorgabe an Netzbetreiber bei der Priorisierung von Netzanschlussbegehren nach derzeitiger Rechtslage

Die Auslegung zeigt, dass § 8 EEG 2027-RegE eine umfassende Vorrangregelung für den Anschluss von EE-Anlagen darstellt. Dieser Vorrang gilt nicht nur gegenüber anderen Erzeugungsanlagen, sondern auch gegenüber Verbrauchern. Eingeschränkt wird dieser Vorrang lediglich durch § 3 KWKG und § 17 Abs. 2a EnWG-RegE: Hocheffiziente KWK-Anlagen und Energiespeicheranlagen stehen danach in der Anschlussreihenfolge gleichrangig neben EE-Anlagen.

Stehen also zwei Netzanschlussbegehren aus der gleichen Gruppe (**Gruppe 1:** EE-Anlagen/KWK-Anlagen und Speicher oder

Gruppe 2: sonstige Erzeugungsanlagen, Verbraucher und Speicher) zueinander in direkter Konkurrenz, macht das Gesetz dem Netzbetreiber bislang keine Vorgabe, welches Netzanschlussbegehren zuerst anzuschließen ist.

In Konkurrenzsituationen mit anderen Anschlussbegehrenden muss der Netzbetreiber also EE-Anlagen und hocheffiziente KWK-Anlagen grundsätzlich vorrangig anschließen. In Konkurrenz zwischen EE-Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen gegenüber Speichern besteht Gleichrang⁵⁷. In Konkurrenz zwischen Speichern und konkurrierenden Anschlussbegehrenden besteht keine Vorrangregelung, also wiederum Gleichrang.

In Fällen des Gleichrangs kennt das Gesetz (bislang) keine Priorisierungsvorgabe⁵⁸: Entscheidend sollen vielmehr die Anschlussfähigkeit des jeweiligen Projekts sowie die jeweilige Netzsituation im Augenblick des tatsächlichen Netzanschlusses sein, also wenn die Anlage anschlussbereit ist und die unmittelbare Vornahme des Anschlusses begehrt wird⁵⁹.

Anschlussreihenfolge nach derzeitiger Rechtslage

- ▶ **Gruppe 1:**
 - ▶ Netzbetreiber müssen EE-Anlagen und KWK-Anlagen vorrangig anschließen.
 - ▶ Netzbetreiber dürfen Speicher vorrangig anschließen.
- ▶ **Gruppe 2:**
 - ▶ Netzbetreiber dürfen sonstige Erzeugungsanlagen und Lasten nicht vorrangig (vor Gruppe 1) anschließen.

⁵⁷ C. Marquering, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 17. Ed. 01.12.2025, § 17 Rn. 57.

⁵⁸ M. Altrock, in: M. Altrock/V. Oschmann/C. Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 48.

⁵⁹ M. Altrock, in: M. Altrock/V. Oschmann/C. Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 39.

D. Von § 8 EEG 2027-RegE abweichende Handlungsmöglichkeiten der Netzbetreiber nach § 17b EnWG-RegE

Nach derzeitigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens könnten zukünftig § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE als gleichrangige formelle Bundesgesetze nebeneinander stehen. Für die Übertragungsnetzbetreiber hätte dies zur Folge, dass sie beim Netzanschluss einerseits die Handlungsanweisungen aus § 8 EEG 2027-RegE zu beachten hätten und andererseits über § 17b EnWG-RegE Priorisierungsgrundsätze festlegen könnten, die potenziell vom EE-Vorrang abweichen.

Wie oben festgestellt (B.IV.), ist § 17b EnWG-RegE auch auf EE-Anlagen anwendbar. Wenn die Übertragungsnetzbetreiber sich dazu entschließen, den über § 17b EnWG-RegE eingeräumten Spielraum zu nutzen und Priorisierungsvorgaben festlegen, können sie EE-Anlagen also grundsätzlich mit einbeziehen. Die Tatsache, dass Netzbetreiber Priorisierungsgrundsätze festlegen können, stellt jedoch per se noch keinen Widerspruch zu § 8 EEG 2027-RegE dar. Ein Widerspruch entsteht erst, wenn die Priorisierungsgrundsätze inhaltlich so ausgefüllt werden, dass sie zu einer Depriorisierung von EE-Anlagen führen (können) oder vom unverzüglichen Anschluss von EE-Anlagen abgewichen wird.

Im Folgenden wird daher untersucht, inwieweit § 17b EnWG-RegE den Netzbetreibern von § 8 EEG 2027-RegE abweichende Handlungsspielräume einräumt. Sofern dies der Fall ist, besteht ein Widerspruch zwischen beiden Normen.

I. Weite (inhaltliche) Handlungsmöglichkeiten nach dem Kriterienkatalog (§ 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE)

Die allgemeine Vorgabe des § 17b Abs. 1 S. 1 EnWG-RegE kann so gelesen werden, dass eine Depriorisierung von EE-Anlagen zulässig ist. Der Wortlaut der Norm ist offen

formuliert (siehe oben B.I.) und gibt keine Einschränkungen in Bezug auf bestimmte Anschlussnehmer vor. Rückschlüsse auf die Handlungsspielräume der Übertragungsnetzbetreiber bei der Behandlung von EE-Anlagen ergeben sich aber insbesondere aus dem Kriterienkatalog in § 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE⁶⁰:

„Für die Priorisierung können die Betreiber von Übertragungsnetzen folgende Kriterien heranziehen:

- 1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems,**
- 2. bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeichereinrichtungen und Verbrauchern,**
- 3. die Annahmen aus dem von der Bundesnetzagentur nach § 12a genehmigten Szenario,**
- 4. Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze,**
- 5. die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insbesondere durch mehrere Anschlussnehmer,**
- 6. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen und**
- 7. die Standortgebundenheit von Anschlussbegehren.“**

§ 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE ist, wie auch die Sätze 1 und 2 von § 17b Abs. 1 EnWG-RegE, als Kann-Bestimmung ausgestaltet.

⁶⁰ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 4.

Exkurs

- ▶ Bei § 17b EnWG-RegE handelt es sich insgesamt um eine Kann-Bestimmung: Die Übertragungsnetzbetreiber könnten folglich auch darauf verzichten, die Verfahren nach § 17a EnWG-RegE um Grundsätze zur Priorisierung zu ergänzen. In diesem Fall blieben die Vorgaben des § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG-RegE maßgeblich, nach denen die Anschlussbedingungen „angemessen, diskriminierungsfrei, transparent [sein müssen] und nicht ungünstiger [sein dürfen], als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden“.

Daraus lässt sich schließen, dass die Übertragungsnetzbetreiber nicht verpflichtet sind, die Kriterien heranzuziehen. Sie können sämtliche in den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Kriterien anwenden, müssen dies aber nicht bzw. nicht alle Kriterien. Laut Entwurfsbegründung sollen die in den Nummern 1 bis 7 enthaltenen Kriterien lediglich maßgeblich für die nach § 17b EnWG-RegE zu treffenden Grundsätze sein⁶¹. Die Priorisierungsentscheidung hat „nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien zu erfolgen“⁶².

1. Die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems

Als erstes Kriterium sieht der Entwurf in § 17b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EnWG-RegE die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vor.

a) Wortlaut

Diese Formulierung ist sehr weit und kann in verschiedene Richtungen verstanden werden. Gerade wenn man darunter die Abkehr von fossilen Energien als Aspekt der Versorgungssicherheit gegenüber weltpolitischen Verwerfungen und Krisen deutet, würde das Kriterium den vorrangigen

Anschluss von EE-Anlagen befördern. Wird die „Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems“ allerdings im Sinne der Entlastung der Stromnetze und Vermeidung von Engpässen verstanden, könnte dieses Kriterium einem vorrangigen Anschluss von EE-Anlagen auch entgegenstehen.

Das Kriterium Nr. 1 kann mithin so gelesen werden, dass EE-Anlagen entgegen den Vorgaben des § 8 EEG 2027-RegE gegenüber konventionellen Erzeugern depriorisiert werden können. Würden so auf Basis der Priorisierungsgrundsätze EE-Anlagen nachrangig angeschlossen, läge ein Verstoß gegen § 8 EEG 2027-RegE vor.

b) Entwurfsbegründung

Die Entwurfsbegründung führt zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aus⁶³:

„Nummer 1 gibt dabei die Möglichkeit, einen positiven Beitrag zu Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromversorgung bei der Priorisierung einzubeziehen. In Regionen, in denen Anschlussnehmer an sich negativ auf bestehende Engpässe oder Stabilitätsgrenzen einwirken würden, können solche Anschlussbegehren priorisiert werden, die auf diese Grenzen nicht wesentlich negativ oder gar positiv einwirken. Dafür kann positiv gewürdigt werden, wenn die anzuschließende Anlage zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromsystems beitragen kann.“

Die Entwurfsbegründung zeigt mithin, dass das Kriterium Nr. 1 dem Zweck dienen soll, die Auslastung und Stabilität der Stromnetze zu verbessern. Damit könnte dieses Kriterium – wenn es von den Übertragungsnetzbetreibern in ihren Grundsätzen umgesetzt würde – dazu führen, dass EE-Anlagen in bestimmten Regionen erst nachrangig angeschlossen werden könnten.

Zwar sieht die Entwurfsbegründung nicht mehr, wie in einer früheren Fassung, vor, dass „verlangt werden [kann], gesicherte Leistung bereitstellen zu können, einen Beitrag zur Systemstabilität zu leisten oder

⁶¹ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 52.

⁶² RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 52.

⁶³ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 52.

den Redispatch-Bedarf zu reduzieren“⁶⁴. Doch könnte auch die positive Würdigung des Beitrags zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromsystems tendenziell einem vorrangigen Anschluss von EE-Anlagen eher entgegenstehen.

Gerade wenn Netzanschlusskapazität „im Sinne einer Kontingentierung für in diesem Gebiet priorisierte Netzanschlüsse“ freigehalten werden soll⁶⁵, könnte das Kriterium Nr. 1 selbst ohne konkrete konkurrierende Anschlussvorhaben zu einem Anschluss-Stopp für bestimmte EE-Anlagen in manchen Regionen führen.

c) Zwischenfazit

Nach der Gesetzesbegründung scheint das Kriterium Nr. 1 den Übertragungsnetzbetreibern in bestimmten Konstellationen die Möglichkeit zu gewähren, EE-Anlagen im Rahmen der Priorisierungsgrundsätze zu depriorisieren – ohne sie jedoch zu einer Depriorisierung zu verpflichten.

2. Bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeichereinrichtungen und Lasten

Kriterium Nr. 2 nennt gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeichereinrichtungen und Lasten.

a) Wortlaut

Gesetzliche Zielvorgaben zum Ausbau von Erzeugungsanlagen finden sich in den §§ 1 ff. EEG 2027-RegE für erneuerbare Energien. Auf ihrer Grundlage könnten Übertragungsnetzbetreiber entsprechend Kriterium Nr. 2 eine Priorisierung von EE-Anlagen vornehmen, die jedoch § 8 EEG 2027-RegE ohnehin bereits verpflichtend vorschreibt. Allerdings eröffnet Kriterium Nr. 2 auch die Möglichkeit, innerhalb der EE-Anlagen technologiespezifisch zwischen verschiedenen Erzeugungsarten (etwa Wind und Solar) zu unterscheiden, auch gemessen am jeweiligen Stand der Ausbauziele. Sofern also EE-Anlagen

unterschiedlicher Technologien um die gleichen Netzanschlüsse konkurrieren, könnte je nach Zielerreichungsgrad priorisiert werden, ohne dabei gegen die Vorgaben des § 8 EEG 2027-RegE zu verstoßen. Schließlich enthält dieser keine Vorgaben, in welcher Reihenfolge einzelne EE-Anlagen im Verhältnis untereinander angeschlossen werden (siehe oben C.V.).

Die Einbeziehung der EE-Ausbauziele aus §§ 1 ff. EEG 2027-RegE könnte aber auch zu einer Depriorisierung von EE-Anlagen führen: Sofern bestimmte EEG-Ausbauziele, konkretisiert im Ausbaupfad nach § 4 EEG 2027-RegE, erreicht wären, könnten die Übertragungsnetzbetreiber auf Grundlage der Ausbauziele die entsprechenden EE-Anlagengruppen – entgegen dem EE-Vorrang aus § 8 EEG 2027-RegE – gegenüber anderen Anschlussnehmern depriorisieren.

Als gesetzliche Zielvorgabe für konventionelle Erzeuger käme das Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA⁶⁶ in Betracht. Das im Juli 2026 in Kraft getretene Gesetz sieht quantitative Kapazitätsvorgaben (festgeschrieben in Form von Ausschreibungsvolumen in §§ 4 und 5 des Gesetzes) insbesondere für Erzeugungsanlagen vor. Damit „soll sichergestellt werden, dass ausreichend flexible Kapazitäten auf dem Strommarkt verfügbar sind“⁶⁷. Zwar stellt sich die Frage, ob im Gesetz festgeschriebene Ausschreibungsvolumen gleichgesetzt werden können mit gesetzlich festgelegten Ausbauzielen, wie in §§ 1 ff. EEG 2027-RegE. Sofern man den Begriff der Zielvorgabe aber weit versteht, könnten diese quantitativen Kapazitätsvorgaben zu einer Priorisierung von konventionellen Erzeugungsanlagen gegenüber EE-Anlagen und damit zu einer Depriorisierung von EE-Anlagen führen.

Sofern gesetzliche Zielvorgaben für Speicher eingeführt würden, erschiene auf dieser Grundlage eine Priorisierung zwischen Speichern und EE-Anlagen oder auch zwischen Speichern und konventionellen Erzeugern oder Verbrauchern, die als solche

⁶⁴ RefE (Netzpaket), Bearbeitungsstand: 13.01.2026, S. 25.

⁶⁵ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 51.

⁶⁶ Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und

zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA vom 21. Juli 2026 (BGBl. I 2026, Nr. 210a).

⁶⁷ Bundesregierung, Für eine verlässliche Stromversorgung – auch in Zukunft, 03.09.2026, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinett-stromversorgungssicherheit-2430320>.

jeweils gleichrangig sind, möglich und mit den Vorrangregelungen des § 8 EEG 2027-RegE vereinbar (siehe oben C.V.). Gemäß den Fragen und Antworten (FAQ) zur Stromspeicher-Strategie werden aber derzeit „Mengenziele für Stromspeicher nicht als sinnvoll erachtet“⁶⁸.

Problematisch sind darüber hinaus Zielvorgaben für Lasten. Schließlich sind auch hier aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Schaltfelder durchaus Konkurrenzsituationen zu EE-Anlagen im Rahmen des Netzanschlusses möglich (siehe oben C.I.3.), da § 8 EEG 2027-RegE den Vorrang von EE-Anlagen auch vor Verbrauchern bzw. Lasten fest schreibt (siehe oben C.V.).

Auf der Grundlage gesetzlicher Zielvorgaben für konventionelle Erzeuger oder Lasten, bei Erreichen der Ausbauziele auch für EE-Anlagen, wäre also eine Depriorisierung von EE-Anlagen möglich, die in Widerspruch zu § 8 EEG 2027-RegE stehen würde.

b) Entwurfsbegründung

Die Entwurfsbegründung führt zu Kriterium Nr. 2 aus⁶⁹:

„Als Beispiel können hier die Ausbauziele des EEG oder die gesetzlichen Ziele für den Aufbau von Ladeinfrastruktur wie z. B. das Schnellladegesetz oder die europäische Verordnung vom 3. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (EU 2023/1804) genannt werden.“

Mit dem Verweis auf die Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geht die Gesetzesbegründung lediglich auf das – relativ offensichtliche – einzige Ausbauziel im Bereich der Erzeugungsanlagen ein.

Interessanter ist dagegen das genannte Beispiel zu den rechtlichen Vorgaben zur Ladeinfrastruktur – das Schnellladegesetz (SchnellLG)⁷⁰ und die sogenannte AFIR-Verordnung⁷¹. Damit geht dieses Kriterium über den „Kern“ des Netzpakets, „den Netzbetreibern mehr Freiheiten beim Anschluss neuer Erzeugungsanlagen einzuräumen“⁷², hinaus. Vor allem zeigen die beiden genannten Normen aber, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers „Ausbauziele“ offenbar nicht besonders konkret formuliert sein müssen. Die AFIR-Verordnung fordert in Bezug auf die Stromversorgung für den Verkehr in Art. 4 Abs. 1 S. 1, dass eine „angemessene Anzahl von öffentlich zugänglichen Ladepunkten“ errichtet werden soll. Das Schnellladegesetz nennt ebenfalls keine konkreten Ausbauzahlen, sondern sieht als ersten Schritt eine Bedarfsermittlung vor, § 3 Abs. 2 S. 1 SchnellLG. Aus dem Beispiel wird mithin deutlich, wie weit nach der Vorstellung des Gesetzgebers sogenannte gesetzliche Zielvorgaben gedacht werden können – anhand dieses Maßstabs könnten auch die Vorgaben im Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA (siehe oben a)) als Zielvorgabe verstanden werden.

Auch die Entwurfsbegründung unterstreicht damit die schon aus dem Wortlaut gewonnene Erkenntnis, dass Kriterium Nr. 2 den Netzbetreibern Handlungsmöglichkeiten einräumen soll, die nach § 8 EEG 2027-RegE so nicht bestehen.

c) Zwischenfazit

Nach Wortlaut und Entwurfsbegründung könnten die Übertragungsnetzbetreiber EE-Anlagen nach Kriterium Nr. 2 depriorisieren – sie sind allerdings nicht dazu verpflichtet.

⁶⁸ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Fragen und Antworten (FAQ) zur Stromspeicher-Strategie, 2026, <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/FAQ/Stromspeicher-Strategie/faq-stromspeicher-strategie.html>.

⁶⁹ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 52.

⁷⁰ Schnellladegesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2141), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist.

⁷¹ Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU, ABl. EU L v. 22.09.2023, S. 1, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/671 der Kommission vom 2. April 2025, ABl. EU L v. 18.06.2025.

⁷² B. Scholtka/F. Rothe, „Netzpaket“ – Netzanschluss in der Diskussion, EnK-Aktuell 2026, Art. 010697.

3. Die Annahmen aus dem von der Bundesnetzagentur nach § 12a genehmigten Szenariorahmen

Kriterium Nr. 3 soll den Übertragungsnetzbetreibern ermöglichen, die Netzentwicklungsplanung bei der Anschlussreihenfolge zu berücksichtigen.

a) Wortlaut

Abgestellt wird bei diesem Kriterium auf den von der BNetzA nach § 12a Abs. 3 S. 1 EnWG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigten⁷³ Szenariorahmen, der von den Übertragungsnetzbetreibern als erster Teilschritt der Bedarfsplanung entworfen wird⁷⁴.

Inhaltlich beziehen sich die Szenariorahmen nach § 12a Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG auf die mittlere und fernere Zukunft, indem sie Entwicklungspfade für die nächsten zehn bis 15 Jahre und für das Jahr 2045 umfassen. Dabei orientieren sie sich auch an den klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung. In § 12a Abs. 1 S. 4 EnWG wird dazu noch ergänzt:

„Für den Szenariorahmen legen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung angemessene Annahmen für die jeweiligen Szenarien zu Erzeugung, Versorgung, Verbrauch von Strom [...] zu Grunde [...].“

Letztendlich stellt das Kriterium Nr. 3 damit in gewisser Weise einen Zirkelschluss dar: Aufgrund von Prognosen über unter anderem die Stromerzeugung durch verschiedene Technologien⁷⁵ darf entschieden werden, welche Erzeugungstechnologien beim Anschluss priorisiert werden. Insofern kann die Prognose im Szenariorahmen faktische Wirkung ausstrahlen, wenn sie in die Anschlussreihenfolge im Rahmen der Priorisierungsgrundsätze einfließt.

Der Wortlaut schließt nicht aus, dass auch dieses Kriterium eine Depriorisierung von EE-Anlagen ermöglicht. Dies wäre etwa der Fall, wenn die im Szenariorahmen prognostizierten Erzeugungsmengen einer oder mehrerer EE-Technologien bereits erreicht worden wären.

b) Entwurfsbegründung

Die Entwurfsbegründung führt zu diesem Kriterium aus⁷⁶:

„Hierüber können unterschiedlichste Anschlussbegehren in eine Balance hinsichtlich der Erreichung der industrie- und klimapolitischen Ziele gebracht werden. Der Szenariorahmen kann in dem Verfahren nach § 17a insbesondere dann herangezogen werden, wenn keine gesetzlichen Ziele existieren. Hierbei sind nicht nur Ausbauziele im Bereich der EEG [sic!], des Schnellladesetzes oder der europäischen Verordnung (EU 2023/1804) oder allgemein der Stromerzeugung und Stromspeicherung berücksichtigungsfähig, sondern auch Durchschnittswerte weiterer sektorspezifische [sic!] Annahmen und Ziele, wie beispielsweise [sic!] die Elektrifizierung des Verkehrssektors, der Industrie und der Chemie oder die Ansiedlung von Rechenzentren. Dies ermöglicht insbesondere eine Depriorisierung von Netzanschlussbegehren bestimmter Anlagen, deren maximale Zielausbauzahlen bereits erfüllt sind oder durch bereits zugesagte Netzanschlusskapazität voraussichtlich erfüllt werden.“

Dadurch, dass „nicht nur Ausbauziele im Bereich der EEG [sic!] [...], sondern auch Durchschnittswerte weiterer sektorspezifische [sic!] Annahmen und Ziele, wie beispielsweise [sic!] die Elektrifizierung der Industrie und der Chemie oder die Ansiedlung von Rechenzentren“ berücksichtigt werden sollen, wird deutlich, dass unter diesem Kriterium nicht nur EE-Anlagen priorisiert werden können. Die Gesetzesbegründung stärkt daher die schon in der

⁷³ J. Leßmann, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 19. Ed. 01.06.2026, § 12a Rn. 54.

⁷⁴ Vgl. R. Ruge, in: F. Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 12a EnWG Rn. 4.

⁷⁵ Vgl. dazu etwa Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2025,

13.03.2026S. S. 67, Abb. 19, https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2026-08/NEP_2037_2045_V2025_2-Entwurf_0.pdf.

⁷⁶ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 52.

Wortlautauslegung getroffene Annahme, dass eine mögliche Depriorisierung von EE-Anlagen im Kriterium Nr. 3 durchaus angelegt ist. Letztlich dürfen „Anlagen, deren maximale Zielausbauzahlen bereits erfüllt sind“, zudem ausdrücklich depriorisiert werden⁷⁷.

In jedem Fall dürfte die Formulierung, durch die Priorisierung bzw. Depriorisierung eine „Balance hinsichtlich der Erreichung der industrie- und klimapolitischen Ziele“ zu erreichen, eher gegen einen unbedingten Vorrang der erneuerbaren Energien sprechen.

c) Zwischenfazit

Aus Wortlaut und Gesetzesbegründung zu Kriterium Nr. 3 ergibt sich also, dass die Anlehnung an den Szenariorahmen in bestimmten Konstellationen eine Depriorisierung von EE-Anlagen beim Netzanschluss ermöglichen würde – verpflichtet aber die Übertragungsnetzbetreiber nicht dazu.

4. Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze

Kriterium Nr. 4 gibt den Netzbetreibern die Möglichkeit, die Bedarfe von Betreibern anderer Elektrizitätsversorgungsnetze bei der Anschlussreihenfolge zu berücksichtigen.

a) Wortlaut

Entsprechend der Begriffsdefinition in § 3 Nr. 37 EnWG umfasst der Begriff „Elektrizitätsversorgungsnetze“ alle regulierten Netze⁷⁸. Da gedanklich von Übertragungsnetzbetreibern ausgegangen wird, sind dem Wortlaut nach offenbar die Bedarfe anderer Übertragungsnetzbetreiber („angrenzend“) sowie von Verteilernetzbetreibern („nachgelagert“) berücksichtigungsfähig. Jedoch bleibt der Begriff der „Bedarfe“ unklar und bietet mithin viel Spielraum in der Ausgestaltung: Der Normtext lässt offen, ob die Bedarfe formalisiert festgestellt

werden müssen oder ob ein informeller Austausch zwischen den Netzbetreibern als Grundlage ausreicht.

Da allerdings vielerorts der Netzausbau nicht mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt hält, kann der Anschluss von weiteren EE-Anlagen bestehende Netzengpässe verschärfen⁷⁹. Entsprechend ist anzunehmen, dass Netzbetreiber zumindest teilweise ein Interesse daran haben, dass weniger EE-Anlagen in ihrem und benachbarten Netzgebieten angeschlossen werden.

Auch das Kriterium Nr. 4 könnte damit eine Depriorisierung von EE-Anlagen gegenüber anderen Anschlusspetenten ermöglichen. Allerdings ist es auch möglich, das Kriterium eingeschränkt so zu lesen, dass etwa Speicher oder EE-Anlagen untereinander je nach Erzeugungsprofil priorisiert oder depriorisiert werden. Auch dürfte – ohne gegen die bestehenden Vorrangregelungen zu verstoßen – zwischen Speichern und Verbrauchern priorisiert werden.

b) Entwurfsbegründung

Die Entwurfsbegründung sagt in diesem Kontext nur⁸⁰:

„Nummer 4 gibt den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit, auch Belange von Übertragungsnetzbetreibern angrenzender Versorgungsgebiete oder auch Bedarfe angeschlossener Verteilernetzbetreiber zu berücksichtigen.“

Damit geht die Begründung inhaltlich nicht über die bereits vom Wortlaut gesteckten Grenzen hinaus. Zwar unterscheidet die Entwurfsbegründung (im Gegensatz zum Gesetzeswortlaut) zwischen „Belangen von Übertragungsnetzbetreibern“ und „Bedarfen von Verteilernetzbetreibern“. Selbst wenn Belange möglicherweise als weiterer Begriff verstanden werden könnten, ist vorliegend nicht davon

⁷⁷ Was genau mit „maximale Zielausbauzahlen“ gemeint ist, wird nicht beschrieben.

⁷⁸ Vgl. dazu K. Boesche, in: F. Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 3 EnWG Rn. 58.

⁷⁹ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 1, 15; vgl. dazu auch H.-P. Beck u. a., Gutachten für Niedersächsisches

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Netzauslastung und Aufnahmekapazität für Erneuerbaren Strom, 31.08.2017, S. 1, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/gutachten-unterstreicht-die-bedeutung-von-flexibilitaetsoptionen-und-netzausbau-159645.html>.

⁸⁰ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 52.

auszugehen, dass dieser Variation im Wortlaut der Entwurfsbegründung ein juristisch relevanter Bedeutungsunterschied zuzumessen ist, zumal der Wortlaut der Norm lediglich Bedarfe anspricht.

c) Zwischenfazit

Mit den „Bedarfen“ der Netzbetreiber könnte über Kriterium Nr. 4 ein nachrangiger Anschluss von EE-Anlagen ermöglicht werden, eine Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zur Depriorisierung von EE-Anlagen lässt sich daraus aber nicht herleiten.

5. Die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insbesondere durch mehrere Anschlussnehmer

Kriterium Nr. 5 soll den Übertragungsnetzbetreibern ermöglichen, eine effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten im Rahmen der Anschlussreihenfolge zu belohnen.

a) Wortlaut

„Effiziente Nutzung“ ist ein weit gefasster Begriff. Von einer „effizienten Nutzung“ von Netzverknüpfungspunkten kann wohl ausgegangen werden, wenn ein Netzverknüpfungspunkt gegenüber vergleichbaren Kabelverbindungen eine höhere Strommenge überträgt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn eine optimierte zeitliche Auslastung besteht oder der Anschluss sowohl für die Einspeisung als auch für die Entnahme von Strom genutzt wird.

Dieser sehr weite Anwendungsbereich von Kriterium Nr. 5 wird konkretisiert durch den Zusatz „durch mehrere Anschlussnehmer“: Hier wird offenbar das sogenannte Cable-Pooling adressiert. Demnach könnten Netzbetreiber ganze Systeme (zum Beispiel: Photovoltaik und Wind, Photovoltaik und Speicher, Photovoltaik und Rechenzentrum) priorisieren, während nach § 8 EEG 2027-RegE die Einzelanlagen in der Regel separat betrachtet werden.

Das dürfte in der Regel nicht zu einem Verstoß gegen § 8 EEG 2027-RegE führen, da der Poolingpartner nicht in direkter Konkurrenz zu einer EE-Anlage stehen dürfte

und, sofern keine Konkurrenz besteht, die Vorrangregelungen nicht anwendbar wären. Sofern allerdings ein „Cable-Pooling“ aus beispielsweise Rechenzentrum und konventioneller Erzeugungsanlage in Anlehnung an dieses Kriterium vor einer EE-Anlage priorisiert werden dürfte, könnte auch dieses Kriterium dem Wortlaut nach gegen § 8 EEG 2027-RegE verstoßen.

b) Entwurfsbegründung

Die Entwurfsbegründung führt hierzu aus⁸¹:

„Nummer 5 zielt insbesondere auf die Konstellation des sog. „Cable-Poolings“ ab. Hierbei nutzen mehrere Anschlussnehmer einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt. Aktuell wird die an Schaltfeldern mögliche Netzanschlussleistung von den bisherigen dort angeschlossenen Anschlussnehmern nicht immer voll ausgenutzt und grundsätzlich besteht das Potenzial durch eine gemeinsame Nutzung von Schaltfeldern mehrerer Anschlussnehmer, Netzanschlusskapazitäten besser auszulasten beziehungsweise mehr Anschlussnehmern einen Anschluss zur Verfügung zu stellen. Dies kann von vornherein bei Neuananschlässen positiv berücksichtigt werden.“

Damit wird konkret das „Cable-Pooling“ genannt, auf das schon der Wortlaut hindeutet. Welche Anlagenkonstellationen der Gesetzgeber in diesem Kontext mit „insbesondere durch mehrere Anschlussnehmer“ meint, erläutert die Begründung nicht näher. Da keine Einschränkungen im Wortlaut oder der Entwurfsbegründung bestehen, ist davon auszugehen, dass alle denkbaren Anschlusspetenten priorisiert werden könnten, mithin auch Zusammenschlüsse aus mehreren, nach § 8 EEG 2027-RegE nicht prioritären Anschlussnehmern. Würden solche Konstellationen vorrangig angeschlossen, läge aber ein Verstoß gegen § 8 EEG 2027-RegE vor.

c) Zwischenfazit

Über Kriterium Nr. 5 könnten die Übertragungsnetzbetreiber einen nachrangigen Anschluss von EE-Anlagen vorsehen: Das Kriterium steht einer Priorisierung von

⁸¹ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 52.

„Cable-Pooling“-Konstellationen, die keine EE-Anlagen beinhalten, nicht entgegen. Das Kriterium enthält aber auch keine Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, EE-Anlagen zu depriorisieren.

6. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen

Kriterium Nr. 6 soll ermöglichen, dass Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen im Rahmen der Priorisierung herangezogen werden können.

a) Wortlaut

Durch die Verknüpfung von Flächenplanung und Netzanschluss soll eine bessere Koordination von Flächenplanung und Netzanschluss erreicht werden. Somit könnten auf ausgewiesenen Flächen entsprechende Vorhaben bevorzugt angeschlossen werden. Interessant ist hierbei wohl insbesondere die Möglichkeit der Kapazitätsfreihaltung (siehe dazu im Detail unten II.): So könnten etwa in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet Kapazitäten für zukünftige Windenergieanlagen freigehalten werden. Sofern allerdings nach § 8 EEG 2027-RegE nachrangig anzuschließende Anlagen vorgezogen werden, bzw. für solche Anlagen Kapazitäten freigehalten werden, könnte darin ein Verstoß gegen den EE-Vorrang liegen.

Den EE-Vorrang unberührt lassen würde hingegen eine Priorisierung zwischen gleichrangigen EE-Anlagen, wie auch eine Priorisierung zwischen EE-Anlagen und Speichern bzw. sonstigen Erzeugern oder Verbrauchern und Speichern.

b) Entwurfsbegründung

In der Entwurfsbegründung heißt es dazu⁸²:

„Nummer 6 verzahnt die Priorisierung mit der raumplanerischen Situation. Mittlerweile gibt es in Raumordnungs- oder Bauleitplänen Festlegungen für bestimmte Funktionen oder Nutzungen mit besonderer Relevanz für die in den nach Nummer 1

herangezogenen Annahmen zu Erzeugung, Versorgung und Verbrauch von Strom. Exemplarisch seien Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes genannt. Aber auch weitere insbesondere in Bauleitplanungen bereits ausgewiesene Gebiete für bestimmte Technologien oder spezielle Nutzungen, wie etwa auch Flächen für Rechenzentren oder geplante oder genehmigte Wärmeerzeugungsanlagen, sind berücksichtigungsfähig. Hier soll es den Netzbetreibern durch eine Priorisierung bei Netzanschlussbegehren auch möglich sein, Netzanschlusskapazitäten für die dort vorgesehenen Nutzungsarten freizuhalten.“

Laut der Begründung kommen neben den exemplarisch genannten Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)⁸³ auch ausdrücklich in Bauleitplanungen bereits ausgewiesene Gebiete für bestimmte Technologien oder spezielle Nutzungen, wie etwa auch Flächen für Rechenzentren oder geplante oder genehmigte Wärmeerzeugungsanlagen⁸⁴, in Betracht. Mithin geht auch die Entwurfsbegründung davon aus, dass über die Flächenplanung eine Depriorisierung von EE-Anlagen möglich sein soll.

c) Zwischenfazit

Auch über Kriterium Nr. 6 kann ein nachrangiger Anschluss von EE-Anlagen ermöglicht werden, wenn über die Flächenausweisung für andere Anlagentypen EE-Anlagen depriorisiert werden. Eine Verpflichtung zur Depriorisierung von EE-Anlagen lässt sich daraus aber nicht herleiten.

7. Die Standortgebundenheit von Anschlussbegehren

Kriterium Nr. 7 soll ermöglichen, die Standortgebundenheit von Anschlussbegehren zu berücksichtigen.

a) Wortlaut

Dem Wortlaut nach kann das Kriterium der Standortgebundenheit durchaus im Sinne

⁸² RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 52 f.

⁸³ Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

⁸⁴ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 52 f.

einer Priorisierung von EE-Anlagen verstanden werden, sofern diese von den naturräumlichen Gegebenheiten abhängig sind.

b) Entwurfsbegründung

Die Gesetzesbegründung legt den Fokus auf eine andere Situation⁸⁵:

„Nummer 7 deklariert die Standortgebundenheit von Netzanschlussbegehren als weiteres zulässiges Kriterium. Dieses ist insbesondere für Elektrifizierungsmaßnahmen von Industrieanlagen von Belang, die einen bestehenden Netzanschluss erweitern möchten und aus diesem Grund über keinerlei Flexibilität bei Ihrer [sic!] Standortwahl verfügen.“

Genannt wird der Fall, dass Industrieanlagen ihren Netzanschluss erweitern wollen, wobei sie dabei tatsächlich höchst standortgebunden sind. Diesen gegenüber dürften EE-Anlagen häufig nicht in gleichem Maße standortgebunden sein, so dass das Kriterium – so verstanden – eine Depriorisierung von EE-Anlagen ermöglichen würde.

c) Zwischenfazit

Auch Kriterium Nr. 7 würde es den Übertragungsnetzbetreibern also ermöglichen, EE-Anlagen beim Anschluss gegenüber manchen Anschlussbegehren zu depriorisieren – verpflichtet sie aber nicht zu einer Depriorisierung.

8. Weiter Handlungsspielraum nach dem Kriterienkatalog

Eine Auslegung des Kriterienkatalogs zeigt, dass den Übertragungsnetzbetreibern offenbar ein weiter Spielraum zur Priorisierung von Anschlusspetenten eröffnet werden soll. Zwar verpflichtet der Wortlaut die Übertragungsnetzbetreiber in den Kriterien nicht zur Depriorisierung von EE-Anlagen, aber gerade in Zusammenschau mit der Entwurfsbegründung entsteht der Eindruck, dass eine Priorisierung von

Anschlussbegehren auch auf Kosten von EE-Anlagen ermöglicht werden soll.

II. Weite (strukturelle) Handlungsmöglichkeiten nach § 17b Abs. 1 S. 2 EnWG-RegE (Kapazitätsfreihaltung)

§ 17b EnWG-RegE sieht neben der Priorisierungsmöglichkeit auch vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren freihalten können. Die Priorisierung betrifft damit nicht nur zur gleichen Zeit eingegangene Netzanschlussbegehren, sondern kann gemäß § 17b Abs. 1 S. 2 EnWG-RegE auch zukünftige Netzanschlussprojekte berücksichtigen:

„Zweck der Priorisierung kann auch das Freihalten von Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren sein.“⁸⁶

Demnach könnte die Freihaltung nicht nur erfolgen, um Kapazität für konkrete zu erwartende Vorhaben freizuhalten. Vielmehr sollen eingegangene Netzanschlussbegehren auch deshalb zurückgestellt werden können, „um die Netzanschlusskapazität im Sinne einer Kontingentierung für in diesem Gebiet priorisierte Netzanschlüsse freizuhalten“⁸⁷. So verstanden ergibt sich für die Priorisierungsgrundsätze ein sehr weiter Anwendungsbereich, da bestimmte Netzanschlusspetenten allein mit Verweis auf abstrakt mögliche priorisierte Vorhaben abgelehnt werden könnten.

Die Ermächtigung, dass Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Verfahren nach § 17a Abs. 1 EnWG-RegE Grundsätze für die Priorisierung bestimmter aktueller und zukünftiger Netzanschlussbegehren vorsehen können, kann zu einem Verstoß gegen § 8 EEG 2027-RegE führen, wenn anschlussbereite EE-Anlagen nicht unverzüglich angeschlossen werden, weil Netzanschlusskapazitäten für andere Vorhaben freigehalten werden. Ein recht offensichtlicher Verstoß gegen § 8 EEG 2027-RegE läge vor, wenn

⁸⁵ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 53.

⁸⁶ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 4.

⁸⁷ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 51.

die Freihaltung zugunsten von anderen Anlagen als EE-Anlagen erfolgte. Aber selbst die Freihaltung von Kapazitäten zugunsten von EE-Anlagen könnte problematisch sein. Zwar wurde oben (C.V.) festgestellt, dass § 8 EEG 2027-RegE den Netzbetreibern keine Vorgaben macht, wie sie innerhalb vorrangig anschlussberechtigter Anlagen priorisieren müssen. Dies dürfte aber nur gleichzeitig anschlussbereite Anlagen betreffen. Wenn eine EE-Anlage aufgrund der Freihaltung nicht unverzüglich angeschlossen wird, verstößt dies gegen § 8 EEG 2027-RegE, jedenfalls sofern die Verzögerung des Anschlusses als schuldhaftes Zögern (siehe oben C.I.2.) zu werten wäre.

Exkurs

- ▶ Die Verweigerung eines Netzanschlusses durch bloßen Verweis auf freizuhaltende Kontingente würde aber gegen EU-Recht verstoßen. Nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (EBM-RL)⁸⁸ können Netzbetreiber den Netzzugang verweigern, wenn sie nicht über die nötige Kapazität verfügen. Dies setzt einen tatsächlichen Kapazitätsmangel voraus⁸⁹. Reservierungen können einen solchen Kapazitätsmangel nur begründen, sofern sie so konkret sind, dass sie innerhalb eines Zeitraums auch tatsächlich realisiert werden⁹⁰. Eine bloße Kontingentierung ohne Realisierungswahrscheinlichkeit erfüllt diese EU-rechtlichen Voraussetzungen nicht. Es müssten insofern Kriterien dafür entwickelt werden, unter welchen Bedingungen eine Kontingentierung aufgelöst wird, um zu verhindern, dass eine Kontingentierung ohne hinreichende Realisierungswahrscheinlichkeit zulasten anderer Netzanschlussbegehren geht.

Die in § 17b Abs. 1 S. 2 EnWG-RegE vorgesehene Kapazitätsfreihaltung stellt für sich

kein Argument für oder gegen die Möglichkeit zur Depriorisierung von EE-Anlagen dar. Sie erweitert allerdings die Handlungsspielräume der Netzbetreiber, da sie EE-Anlagen nicht nur zugunsten von anschlussbereiten Anlagen, sondern auch zugunsten von zukünftig erwarteten Projekten zurückstellen könnten.

III. Mögliche Einschränkung der weiten Handlungsmöglichkeiten

Die Untersuchung des Kriterienkatalogs zeigt, dass der Gesetzgeber offenbar davon ausgeht, dass die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Priorisierungsgrundsätze EE-Anlagen depriorisieren können. Allerdings finden sich auch Anhaltspunkte dafür, dass die Handlungsmöglichkeiten nicht derart weit zu verstehen sind.

1. Die Unberührtheitsklausel in § 17a EnWG-RegE

Für eine Weitergeltung des EE-Vorrangs spricht die schon unter B.II.2. behandelte Unberührtheitsklausel in der Gesetzesbegründung zu § 17a EnWG-RegE. Dort heißt es:

„Die Regelungen zu Netzanschluss und -zugang in §§ 8 und 11 EEG bleiben von dieser Regelung unberührt.“⁹¹

Aufgrund der Einbindung des § 17b EnWG-RegE in die Verfahren nach § 17a EnWG-RegE dürfte die Anwendbarkeit dieser Klausel auch auf § 17b EnWG-RegE gegeben sein (siehe oben B.II.2.). Zu klären ist aber, welche Bedeutung die Unberührtheitsklausel in Bezug auf das inhaltliche Verhältnis von § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE haben soll: Die

⁸⁸ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EU L 158 v. 14.06.2019, S. 125, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024, ABl. EU L v. 26.06.2024.

⁸⁹ M. Kahles/J. Kamm/W. Lehnert/T. Müller, EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschluss-

ansprüchen bei Netzengpässen, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 50 vom 16.07.2026, S. 11 ff.

⁹⁰ M. Kahles/J. Kamm/W. Lehnert/T. Müller, EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 50 vom 16.07.2026, S. 12.

⁹¹ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 51.

Formulierung „bleiben unberührt“ bringt zunächst zum Ausdruck, dass die genannte Norm durch die andere Regelung nicht aufgehoben, geändert oder verdrängt werden soll. Beide Normen sollen grundsätzlich nebeneinander anwendbar bleiben (siehe dazu auch oben B.II.2.), ohne dass eine Vorrangstellung der einen oder anderen Norm vorgegeben ist⁹². Folglich wäre § 8 EEG 2027-RegE von den Netzbetreibern weiterhin zu beachten⁹³. Dies wiederum spricht nicht dafür, dass § 17b EnWG-RegE den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit zu einer umfänglichen Depriorisierung von EE-Anlagen einräumen soll.

2. Angestrebte Abkehr vom Windhundprinzip auch mit EE-Vorrang erreichbar

Im Begründungstext zum Netzpaket heißt es, mit dem Gesetzesvorhaben solle eine Abkehr vom Windhundprinzip⁹⁴ vollzogen werden⁹⁵, das bislang im Verhältnis zwischen gleichrangigen Anlagen zur Anwendung kommt⁹⁶. Das Windhundprinzip sei angesichts der Vielzahl von Netzanschlusspetenten „nicht mehr zeitgemäß“⁹⁷. Insbesondere Großbatteriespeicher, aber auch Industriekunden und Rechenzentren als Gruppe seien für die problematische „Antragsflut“ verantwortlich. Das führe „zu einer Überlastung der Netzbetreiber und zu einer Blockade sonstiger Netzanschlusspetenten“⁹⁸.

Eine Abkehr vom Windhundprinzip und eine Priorisierung der aufgeführten Anschlussbegehrenden ist möglich, ohne eine Depriorisierung von EE-Anlagen zulassen zu müssen. Schließlich handelt es sich bei den beispielhaft genannten „Problemfällen“ nicht um Anschlussbegehren, für die die geltende Rechtslage Vorrangregelungen vorsieht. Es wäre also möglich und mit dem Ziel der Abkehr vom Windhundprinzip vereinbar, die Handlungsmöglichkeiten der Netzbetreiber nach § 17b ENWG-RegE in Richtung von EE-Anlagen einzuschränken. Sofern dies aber gewollt wäre, fehlt ein entsprechender Hinweis in der Entwurfsbegründung.

3. Kein EE-Anschlussvorrang über die europarechtskonforme Auslegung

Eine Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten ergibt sich auch nicht aus dem Europarecht, aus dem sich kein zwingender EE-Anschlussvorrang herleiten lässt⁹⁹: Während der EE-Netzanschlussvorrang in früheren EU-Richtlinien explizit geregelt war (Art. 7 Abs. 1 S. 2 Richtlinie 2001/77/EG¹⁰⁰, Art. 16 Abs. 2 lit. b Richtlinie 2009/28/EG¹⁰¹), besteht dieser Vorrang seit Überführung der entsprechenden Regelungen in die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung im Zuge des EU-Gesetzespakets „Saubere Energie für alle Europäer“¹⁰² nicht mehr explizit.

⁹² R. Müller-Walter, in: G. Erbs/M. Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, 261. EL April 2026, § 37 TierschG Rn. 8.

⁹³ Vgl. zu dieser Schlussfolgerung auch M. Ludwigs, in: C. Theobald/J. Kühling, Energierecht, 134. EL 2026, § 12 EEG 2023 Rn. 51; E. Metzger in: G. Erbs/M. Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, 261. EL April 2026, § 47 TierSchVersV Rn. 1.

⁹⁴ Auf das sog. Reifegradverfahren (vgl. EnK-Aktuell 2026, Art. 010705), das von den Übertragungsnetzbetreibern in Abkehr vom Windhundprinzip zum 01.04.2026 entwickelt wurde, geht der Gesetzesentwurf weder im Text noch in der Begründung ein.

⁹⁵ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 16.

⁹⁶ C. Hartmann/F. Wagner, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), Energierecht, 133. EL 2026, § 17 EnWG Rn. 36: „Dort, wo kein besonderer Vorrang einzelner Anschlussnehmer ausdrücklich geregelt ist (namentlich für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach dem EEG und für KWK-Anlagen nach dem KWKG), gilt dieses Windhundprinzip als allgemeiner Grundsatz.“

⁹⁷ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 15.

⁹⁸ RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 15.

⁹⁹ Vgl. zur dogmatischen Einordnung der europarechtskonformen Auslegung A. Wietfeld, Die richtlinienkonforme Auslegung – Auslegungsmethode oder Zielvorgabe?, JZ 2020, S. 485 (491 f.); B. Rüthers/C. Fischer/A. Birk, Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, § 22 Rn. 796.

¹⁰⁰ Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt ABl. EU L 283 v. 27.10.2001, S. 33.

¹⁰¹ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. EU L 140 v. 05.06.2009, S. 16.

¹⁰² Europäische Kommission, Clean energy for all Europeans package completed: good for consumers, good for growth and jobs, and good for the planet, 22.05.2019, https://commission.europa.eu/news-and-media/news/clean-energy-all-europeans-package-completed-good-consumers-good-growth-and-jobs-and-good-planet-2019-05-22_en.

IV. Zwischenfazit: § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE geben unterschiedliche Handlungsanweisungen und stehen damit in Widerspruch zueinander

Die Auslegung des § 17b EnWG-RegE ergibt kein klares Bild, ob die neue Norm den Übertragungsnetzbetreibern einen über § 8 EEG-RegE hinausgehenden Handlungsspielraum einräumen soll, auch wenn vieles darauf hindeutet. Insbesondere der Kriterienkatalog des § 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE scheint den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit zur Depriorisierung von EE-Anlagen einzuräumen. Die nach § 17b Abs. 1 S. 2 EnWG-RegE vorgesehene Möglichkeit zur Kapazitätsfreihaltung erweitert den Anwendungsbereich der Priorisierungsgrundsätze sogar noch. Hingegen spricht die im

Kontext von § 17a EnWG-RegE getroffene Aussage, dass § 8 EEG unberührt bleiben soll, gegen eine umfängliche Möglichkeit zur Depriorisierung von EE-Anlagen.

Schwerer als diese – nur in der Gesetzesbegründung verankerte – Unberührtheitsklausel wiegt aber insgesamt die Auslegung insbesondere des Kriterienkatalogs, die für einen weiten Handlungsspielraum der Übertragungsnetzbetreiber spricht. Wenn aber Netzbetreibern die Möglichkeit zugestanden wird, EE-Anlagen gegenüber nicht privilegierten Anschlussnehmern zu depriorisieren, entsteht ein Widerspruch zu § 8 EEG 2027-RegE, da ihnen so ein Handlungsspielraum eingeräumt wird, der ihnen nach § 8 EEG 2027-RegE nicht zusteht. Wie mit diesem Spannungsverhältnis zwischen § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE inhaltlich umzugehen ist, wird im Folgenden genauer betrachtet.

E. Auflösbarkeit des Widerspruchs zwischen § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE

Nachfolgend wird untersucht, wie der festgestellte Widerspruch zwischen § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE aufgelöst werden kann. Zunächst wird dabei die Art des Widerspruchs untersucht, um festzustellen, ob dieser grundsätzlich im Rahmen einer erweiterten Auslegung aufgelöst werden kann. Es folgt eine Prüfung der harmonisierenden Auslegung, also einer Interpretation beider sich potenziell widersprechenden Normen in einer Art und Weise, dass beide Normen wirksam bleiben.

Letztlich nur hilfsweise wird geprüft, wie das Verhältnis beider Normen aussähe, wenn sie nicht sinnvoll nebeneinander bestehen könnten: Hier wird anhand der Derogationsregeln ermittelt, ob eine Norm die andere Norm verdrängt.

I. Harmonisierende Auslegung im Lichte der Einheit der Rechtsordnung

Normen mit überlappenden Anwendungsbereichen sind im Wege einer „interpretativen Harmonisierung“¹⁰³ so auszulegen, dass möglichst keine logischen Widersprüche zwischen ihnen bestehen¹⁰⁴. Die Normen sind daher – soweit der Wortlaut es zulässt¹⁰⁵ – so zu deuten, dass Konflikte aufgelöst und Widersprüche innerhalb der Rechtsordnung vermieden werden.

1. Art des Widerspruchs

Ob ein Widerspruch auflösbar ist, hängt von den inhaltlichen Aussagen ab, die die entsprechenden Normen treffen. Hier kann

zwischen – unauflösbaren – Normwidersprüchen und – auflösbaren – Wertungswidersprüchen unterschieden werden. Von einem Normwiderspruch spricht man, wenn zwei Regelungen an den gleichen Tatbestand zwei miteinander unvereinbare Rechtsfolgen knüpfen¹⁰⁶. Ein Wertungswiderspruch liegt hingegen vor, wenn zwei Regelungen in der Sache gegenläufig sind, weil die zugrunde liegenden Wertungen einander widersprechen bzw. die Befolgung der einen Norm den Zweck der anderen Norm behindert. Gleichzeitig sind aber die Rechtsfolgen, also die unmittelbaren Wirkungen der beiden Regelungen, miteinander vereinbar¹⁰⁷.

Bezogen auf diesen Widerspruch läge ein Normwiderspruch vor, wenn § 8 EEG 2027-RegE sagen würde „Der Netzbetreiber muss EE-Anlagen priorisieren“ und § 17b EnWG-RegE sagen würde „Der Netzbetreiber muss EE-Anlagen depriorisieren“. Das ist hier nicht der Fall.

Vorliegend sagt § 8 EEG 2027-RegE „Der Netzbetreiber muss EE-Anlagen priorisieren“ und § 17b EnWG-RegE „Der Netzbetreiber *kann* EE-Anlagen depriorisieren“. Damit liegt ein Wertungswiderspruch vor, der grundsätzlich im Wege der harmonisierenden Auslegung auflösbar ist.

2. Auflösung des Widerspruchs

Ein Widerspruch kann allerdings im Wege der harmonisierenden Auslegung nur insoweit aufgelöst werden, als tatsächlich Unklarheit besteht, wie der Wortlaut einer Norm zu verstehen ist¹⁰⁸, der Wortlaut also entsprechend offen ist.

¹⁰³ B. Rüthers/C. Fischer/A. Birk, Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, § 22 Rn. 752.

¹⁰⁴ Vgl. K. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1983, S. 329; R. Zippelius, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012, S. 36.

¹⁰⁵ Vgl. R. Zippelius, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012, S. 50.

¹⁰⁶ H. Jarass, Die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung als verfassungsrechtliche Vorgabe – Zugleich ein

Beitrag zum Verhältnis von Sachgesetzgeber und Abgabengesetzgeber, AöR 126 (2001), S. 588 (592).

¹⁰⁷ H. Jarass, Die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung als verfassungsrechtliche Vorgabe – Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Sachgesetzgeber und Abgabengesetzgeber, AöR 126 (2001), S. 588 (592 f.).

¹⁰⁸ D. Heckmann, Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen, 1997, S. 156 f.

Die Variante, § 17b EnWG-RegE so zu lesen, dass nach den dort verankerten Priorisierungsregelungen die Vorrangregelungen des § 8 EEG 2027-RegE außer Kraft gesetzt werden könnten, verstieße gegen den klaren Wortlaut des § 8 EEG 2027-RegE, der gerade allgemein den Vorrang aller EE-Anlagen vor sonstigen Anschlusspetenten verpflichtend vorschreibt (siehe oben C.V.). Damit ist es nicht möglich, § 8 EEG 2027-RegE zugunsten § 17b EnWG-RegE dergestalt einschränkend auszulegen, dass der EE-Vorrang in § 8 EEG 2027-RegE nur soweit gilt, wie er nicht durch § 17b EnWG-RegE (bzw. eine Festlegung der Übertragungsnetzbetreiber zur Priorisierung) geändert wird.

Zudem zählt das Recht auf vorrangigen Netzanschluss nach § 8 EEG 2027-RegE zu den zentralen Instrumenten¹⁰⁹ des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Es ist von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung des EEG-Ziels, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern. Dieser Logik folgend drängt es sich auf, § 17b EnWG-RegE so zu lesen, dass nach den dort verankerten Priorisierungsregelungen die Vorrangregelungen des § 8 EEG 2027-RegE unberührt bleiben. Die Variante verstößt auch nicht gegen den Wortlaut des § 17b EnWG-RegE: § 17b Abs. 1 S. 1 EnWG-RegE lässt in seiner weiten Formulierung (siehe oben D.I.) auch Raum für eine einschränkende Lesart. Der Kriterienkatalog scheint seinem Wortlaut nach zwar den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit einzuräumen, EE-Anlagen zu depriorisieren. Er lässt sich jedoch auch dahingehend auslegen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die jeweiligen Kriterien weiterhin anwenden, dabei jedoch insoweit eingeschränkt sind, als sie zwischen vorrangigen und nachrangigen Anschlussnehmern differenzieren müssen (siehe dazu die Ergebnisse der Auslegung der einzelnen Kriterien oben in D.I.).

Somit ist die Variante, die § 17b EnWG-RegE mit Blick auf die bestehenden Vorrangregelungen einschränkend auslegt, die einzige im Rahmen der Auslegung mögliche Lesart. § 17b EnWG-RegE ist folglich so zu lesen, dass die Übertragungsnetzbetreiber bei der Priorisierung von Netzanschluss-

begehren den EE-Vorrang aus § 8 EEG 2027-RegE beachten müssen. Auf diese Weise kann der mögliche Widerspruch zwischen § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE im Wege der Auslegung vollständig aufgelöst werden.

Das auf diesem Wege gewonnene Auslegungsergebnis ist auch deshalb – unter theoretisch denkbaren anderen Auslegungswegen – das vorzugswürdige, weil es am wenigsten in die Autonomie des Normgebers eingreift: § 17b EnWG-RegE wird nur in den Bereichen verdrängt, wo er mit § 8 EEG 2027-RegE konfligiert, und bleibt ansonsten erhalten. Damit gelingt es über die harmonisierende Auslegung, möglichst wenig in die gesetzlich vorgegebenen Normbefehle einzugreifen und vom Normgeber vorgesehene Inhalte aus dem Gesetz zu eliminieren¹¹⁰.

II. Hilfsweise: Keine Auflösung des Normenkonflikts durch die Derogationsregeln möglich

Ist ein Normenkonflikt nicht im Wege der Auslegung auflösbar, kann im Wege der Derogation ermittelt werden, welche Rechtsnorm gegenüber der anderen Geltung beanspruchen soll. Die bestehende Normkollision wird also aufgelöst, indem eine Norm die andere verdrängt („verdrängende Normkollision“)¹¹¹. Da die Eliminierung einer Norm aus der Rechtsordnung einen sehr weitgehenden Eingriff in die Autonomie des Normgebers darstellt, kommt die Derogation erst in Betracht, wenn eine anderweitige Harmonisierung der widersprechenden Norminhalte nicht möglich ist¹¹².

Der auf den ersten Blick bestehende Widerspruch zwischen § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE kann nach unserer rechtlichen Bewertung im Wege der Auslegung aufgelöst werden. Folglich kommen die Derogationsregeln in diesem Fall nicht zur Anwendung. Sollte sich an der Entwurfsfassung etwas ändern, so dass letztlich keine Kollisionsvermeidung im Rahmen der harmonisierenden Auslegung

¹⁰⁹ R. Dix, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), *Energie-recht*, 133. EL 2026, § 8 EEG 2023 Rn. 2.

¹¹⁰ D. Heckmann, *Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen*, 1997, S. 153 f.

¹¹¹ B. Rüthers/C. Fischer/A. Birk, *Rechtstheorie*, 12. Aufl. 2022, § 22 Rn. 770.

¹¹² D. Heckmann, *Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen*, 1997, S. 153 f.

mehr möglich wäre, müsste man auf die Derogationsregeln zurückgreifen. Abgestellt wird dabei auf Rang, Zeitenfolge und Spezialität der Regelungen¹¹³.

Hilfsweise soll nachfolgend geprüft werden, welches Ergebnis sich im Wege der Derogation ermitteln ließe.

1. Keine Auflösung des Widerspruchs durch *Lex superior* oder *Lex specialis*

Eine explizite Regelung zur Rangfolge von § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE (auch als formelle Derogation bezeichnet)¹¹⁴ scheidet aus, da keine Vorschriften ersichtlich sind, in denen das Verhältnis ausdrücklich geregelt würde: Die – ohnehin nur in der Gesetzesbegründung platzierte – Unberührtheitsklausel enthält keine inhaltliche Aussage zum Verhältnis beider Normen, sie stellt lediglich über § 17a EnWG-RegE fest, dass beide Normen nebeneinander stehen (siehe oben D.III.1.). Der Konflikt kann also nur in Rückgriff auf die hergebrachten Derogationsregeln (*Lex superior*, *Lex specialis*, *Lex posterior*) aufgelöst werden. Als gleichrangige Bundesgesetze stehen § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE in keinem Über- oder Unterordnungsverhältnis zueinander, eine Auflösung des Widerspruchs durch den *Lex-superior*-Grundsatz scheidet daher aus. Auch ein Spezialitätsverhältnis zwischen beiden Normen lässt sich nicht ausdrücklich feststellen (siehe oben B.III.2.). In Betracht kommt daher allenfalls eine Derogation über die zeitliche Reihenfolge, in der die Normen erlassen wurden bzw. – im Fall von § 17b EnWG-RegE – zukünftig erst erlassen werden sollen.

2. *Lex posterior* nicht anwendbar

Nach dem Grundsatz „*lex posterior derogat legi priori*“ hebt jüngerer Recht widersprechendes älteres auf¹¹⁵. Allerdings ist nicht anzunehmen, dass Altrecht automatisch

dann schon außer Kraft tritt, wenn eine abweichende Regelung im Neurecht getroffen wird. Der Neuregelung müsste vielmehr zweifelsfrei entnommen werden können, dass – und in welchem Umfang – die alte Regelung außer Kraft getreten ist¹¹⁶. Gerade dies ist vorliegend problematisch: Eine explizite Regelung zur Außerkraftsetzung oder Einschränkung des Geltungsbereichs von § 8 EEG 2023 wurde nicht getroffen. Dem Normtext des § 17b EnWG-RegE und der zugehörigen Gesetzesbegründung (siehe oben A.) lässt sich zwar entnehmen, dass der Gesetzgeber die Netzan Anschlussreihenfolge reformieren wollte. Ob die Änderungen so weit gehen sollten, dass sie auch den EE-Vorrang in § 8 EEG 2027-RegE aufheben sollten, lässt sich der neuen Vorschrift allerdings nicht entnehmen. Zudem hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zu § 17a EnWG-RegE festgeschrieben, dass § 8 EEG durch die neue Norm nicht berührt werden soll (siehe dazu oben B.II.2. und D.III.1.). Wenn man – wie hier – davon ausgeht, dass diese Vorgabe auch für § 17b EnWG-RegE gilt, bedeutet dies, dass der Gesetzgeber gerade keine Verdrängung von § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 als der älteren Norm erreichen wollte, sondern vielmehr ein Nebeneinander beider Normen.

Zudem tritt die Derogation des früheren Gesetzes nur ein, „wenn die neue Norm bei vernünftiger Betrachtung keinen anderen Sinn zulässt, als die frühere Regelung zu verdrängen“¹¹⁷. Wie oben (E.I.) gezeigt, lassen sich § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE aber durch Auslegung miteinander in Einklang bringen. Entsprechend der in dieser Studie vertretenen Einschränkung ist eine Derogation nach dem *Lex-posterior*-Grundsatz daher abzulehnen, weil die Absicht zur vollständigen oder teilweisen Ersetzung des § 8 EEG 2023 durch § 17b EnWG-RegE nicht eindeutig festgestellt werden kann. Hinzu kommt, dass § 8 EEG 2027-RegE sowohl durch das Netzpaket selbst als auch durch das parallel laufende Verfahren der EEG-Novelle Änderungen

¹¹³ H. Jarass, Die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung als verfassungsrechtliche Vorgabe – Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Sachgesetzgeber und Abgabengesetzgeber, AöR 126 (2001), S. 588 (592).

¹¹⁴ Vgl. T. Harks, Die Aufhebung einer Rechtsverordnung nach Wegfall der Verordnungsermächtigung, NVwZ 2016, S. 1773 (1774 f.); S. Gottschalk, in: M. Troll/D. Gebel/M. Jülicher/S. Gottschalk (Hrsg.), ErbStG, 71. EL 2025, Einführung Rn. 47; T. Barczak,

Normenkonkurrenz und Normenkollision, Jus 2015, S. 969 (973).

¹¹⁵ R. Zippelius, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012, S. 31.

¹¹⁶ D. Heckmann, Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen, 1997, S. 170; ähnlich R. Zippelius, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012, S. 33.

¹¹⁷ M. Kotzur, in: I. Münch/P. Kunig (Hrsg.), GG Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 20 Rn. 171.

erfährt, nicht aber mit Blick auf den hier behandelten EE-Vorrang, was sich als Bekräftigung des EE-Vorrangs im zeitgleich zu § 17b EnWG-RegE¹¹⁸ neu gefassten § 8 EEG 2027-RegE deuten lässt.

3. Normenkonflikt ließe sich im Wege der Derogation nicht klar lösen

Der vorliegende Normenkonflikt könnte durch die Derogationsregeln nicht aufgelöst werden. Da es sich um gleichrangige Normen handelt, kommt Lex superior nicht zur Anwendung. Da das Spezialitätsverhältnis zwischen § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE nicht eindeutig feststellbar ist, ist der Konflikt auch nicht über den Lex specialis-Grundsatz lösbar. Lex posterior scheidet aus, weil § 17b EnWG-RegE nicht so interpretiert wird, dass er § 8 EEG 2027-RegE verdrängen soll. Damit verbliebe auch hier eine unklare Rechtslage.

III. Zwischenfazit: Eingeschränkter Handlungsspielraum bei Festlegung der Priorisierungsgrundsätze

Eine Auslegung, die die Vorgaben des § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE miteinander in Einklang bringt (harmonisierende Auslegung), ist möglich. Damit bedarf es keines Rückgriffs auf die Derogationsregeln, die in diesem Fall im Übrigen ohnehin zu keinem klaren Ergebnis führen würden.

Für die Anwendung von § 17b EnWG-RegE durch die Übertragungsnetzbetreiber als Normadressaten bedeutet die harmonisierende Auslegung jedoch, dass der Handlungsspielraum für sie eingeschränkter ist, als es beim ersten Blick auf die Regelung erscheint. Die Übertragungsnetzbetreiber können zwar nach § 17b EnWG-RegE Priorisierungsgrundsätze vorsehen, dabei müssen sie jedoch stets den EE-Vorrang beachten.

Mithin können die Kriterien aus dem Katalog in § 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE – trotz

bestehender innerer Widersprüche zum EE-Vorrang – zur Anwendung kommen. Konkret bestünde jedoch nur bei konkurrierenden Anfragen gleichrangiger Anschlussbegehrender eine Möglichkeit zur Priorisierung. Gleichrangig sind im Einzelnen (siehe oben C.V.):

- ▶ EE-Anlagen untereinander,
- ▶ EE-Anlagen und hocheffiziente KWK-Anlagen,
- ▶ EE-Anlagen und Speicher,
- ▶ hocheffiziente KWK-Anlagen und Speicher,
- ▶ Speicher und konventionelle Erzeugungsanlagen,
- ▶ Speicher und Verbraucher,
- ▶ Verbraucher und konventionelle Erzeugungsanlagen.

Es bestehen damit (wie unter der derzeitigen Rechtslage) zwei „Priorisierungsgruppen“: EE-Anlagen (einschließlich Grünstromspeichern) und hocheffiziente KWK-Anlagen sind immer vorrangig anzuschließen – und können im Verhältnis zueinander anhand der Kriterien des § 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE von den Übertragungsnetzbetreibern priorisiert und depriorisiert werden (**Gruppe 1**). Konventionelle Erzeugungsanlagen und Verbraucher sind im Verhältnis zur ersten Gruppe in Konkurrenzsituationen immer nachrangig anzuschließen (**Gruppe 2**). Innerhalb dieser Gruppe können Übertragungsnetzbetreiber allerdings wiederum anhand des Kriterienkatalogs priorisieren.

Energiespeichieranlagen, die keine reinen Grünstromspeicher sind, nehmen eine Zwitterstellung ein, da sie sowohl im Verhältnis zu EE-Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen gleichrangig sind als auch im Verhältnis zu konventionellen Erzeugungsanlagen und Verbrauchern. Insofern haben die Übertragungsnetzbetreiber einen großen Spielraum, um die Speicher¹¹⁹ im Verhältnis zu anderen Anschlusspetenten in der Priorisierungsreihenfolge einzuordnen.

¹¹⁸ Hinweis: Mit „zeitgleich“ ist hier nicht gemeint, dass das Netzpaket und die EEG-Novelle notwendigerweise gleichzeitig in Kraft treten.

¹¹⁹ Gerade die „Antragsflut“ bei Großbatteriespeichern war in der Entwurfsbegründung auch ausdrücklich als

Problem herausgestellt worden (RegE (Netzpaket), BR-Drs. 471/26, S. 15).

Anschlussreihenfolge nach dem Netzpaket (Auslegungsergebnis)

- ▶ Gruppe 1:
 - ▷ Netzbetreiber müssen EE-Anlagen und KWK-Anlagen vorrangig anschließen.
 - ▷ Netzbetreiber dürfen Speicher vorrangig anschließen.
 - ▷ Innerhalb von Gruppe 1 ist eine Priorisierung nach Maßgabe von § 17b EnWG-RegE möglich.
- ▶ Gruppe 2:
 - ▷ Netzbetreiber dürfen sonstige Erzeugungsanlagen und Verbraucher nicht vorrangig (vor Gruppe 1) anschließen.
 - ▷ Innerhalb von Gruppe 2 ist eine Priorisierung nach Maßgabe von § 17b EnWG-RegE möglich.

Die Tatsache, dass § 17b EnWG-RegE zunächst einen weiteren Handlungsspielraum zu eröffnen scheint (siehe oben D.I.8.), als die Gesamtrechtsordnung zulässt (siehe oben D.IV.), führt jedoch zu Unsicherheiten für die Rechtsanwender.

F. Fazit

Die geplante Neuregelung des § 17b EnWG-RegE soll den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern ermöglichen, bei Engpässen oder konkurrierenden Anschlussbegehren eine Reihenfolge für Netzanschlüsse festzulegen. Damit möchte der Gesetzgeber auch eine Alternative zum aktuell vielfach praktizierten Windhundprinzip aufzeigen. Während dieses die Reihenfolge der Netzanschlüsse allein nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bestimmt, soll § 17b EnWG-RegE künftig eine Priorisierung anhand inhaltlicher Kriterien ermöglichen.

Bestehende Vorrangregelungen zum Netzanschluss adressiert § 17b EnWG-RegE jedoch nicht: So bleibt unklar, in welchem Verhältnis § 17b EnWG-RegE zum EE-Vorrang nach § 8 EEG 2027-RegE stehen soll. Im Wege der Auslegung lässt sich feststellen, dass § 17b EnWG-RegE auch auf EE-Anlagen anwendbar sein dürfte: Der Wortlaut der Norm schließt EE-Anlagen nicht explizit aus, auch die Entwurfsbegründung spricht für eine Anwendbarkeit. Insbesondere führt sie – wenn auch im Kontext von § 17a EnWG-RegE – aus, dass § 8 EEG „von dieser Regelung unberührt bleiben“ soll. Daraus lässt sich schließen, dass § 8 EEG 2027-RegE weiterhin neben § 17b EnWG-RegE anwendbar sein soll. In systematischer Hinsicht ist § 8 EEG 2027-RegE für den Netzanschluss von EE-Anlagen nicht vorrangig gegenüber § 17b EnWG-RegE, da die neue Norm ebenfalls eine ausdifferenzierte Spezialregelung zum allgemeinen Netzanschlussanspruch nach § 17 EnWG-RegE trifft.

Würde § 17b EnWG-RegE, so wie er derzeit ausgestaltet ist, ins Gesetz kommen, entstünde also ein überlappender Anwendungsbereich zwischen § 17b EnWG-RegE und § 8 EEG 2027-RegE. Daher wurde untersucht, welche Handlungsanweisungen die Normen an den Rechtsanwender geben und welche Widersprüche damit auftreten.

§ 8 EEG 2027-RegE hat einen klaren Wortlaut: Netzbetreiber müssen EE-Anlagen vorrangig an ihr Netz anschließen. Sofern keine abweichenden oder einschränkenden Regelungen bestehen – diese wurden im Rahmen der systematischen Auslegung analysiert –, ist der Anschlussvorrang

umfassend. Einschränkungen bestehen zugunsten von KWK-Anlagen (diese genießen einen § 8 EEG explizit entsprechenden Anschlussvorrang) und zugunsten von Energiespeicheranlagen (diesen gegenüber gilt der Anschlussvorrang nach § 8 EEG nicht). Davon abgesehen bestehen keine Einschränkungen zur Reichweite des Anschlussvorrangs. Die historische und teleologische Auslegung bestätigen diese Bewertung.

Die Auslegung von § 17b EnWG-RegE ergibt ein weniger klares Bild in Bezug auf die Reichweite der Norm: § 17b Abs. 1 S. 1 EnWG-RegE trifft keine Aussage dahingehend, ob die Übertragungsnetzbetreiber bei der Festlegung der Kriterien EE-Anlagen gegenüber anderen Netzanschlussbegehren depriorisieren können oder nicht. Ein deutlicheres Bild vermittelt hingegen der Kriterienkatalog in § 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE: Während hier der Wortlaut zwar offen ist und auch eine Lesart möglich wäre, nach der der EE-Vorrang unangetastet bliebe, entsteht doch der Gesamteindruck, dass Netzbetreibern ein weiterer Handlungsspielraum – auch in Bezug auf EE-Anlagen – eingeräumt werden soll. Dies bestätigt die Entwurfsbegründung, die ein Verständnis der Kriterien nahelegt, das eine Depriorisierung von EE-Anlagen als zulässig erachtet. Allerdings ergeben sich bei der Auslegung des § 17b EnWG-RegE auch Anhaltspunkte, die dagegen sprechen, dass die Übertragungsnetzbetreiber EE-Anlagen depriorisieren können, so dass die Reichweite der Handlungsmöglichkeiten bei der Priorisierung letztendlich nicht klar festgestellt werden kann – vieles spricht aber für einen weiten Spielraum der Netzbetreiber. Damit treffen § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE einander widersprechende Aussagen, da erstere Norm eine Depriorisierung von EE-Anlagen verbietet, zweite sie aber zulassen dürfte.

Soweit der Wortlaut der Normen Raum lässt, sind einander widersprechende Normen so zu interpretieren, dass bestehende Normenkonflikte aufgelöst und Wertungswidersprüche innerhalb der Rechtsordnung vermieden werden. Eine Interpretation, wonach bei der Anwendung von § 17b

EnWG-RegE die Regelung des § 8 EEG 2027-RegE nicht beachtet werden muss (der Netzbetreiber darf EE-Anlagen depriorisieren), scheidet aus, da dies gegen den insoweit sehr klaren Wortlaut des § 8 EEG 2027-RegE verstößt. Eine Interpretation des § 17b EnWG-RegE, die zu einem engeren Anwendungsbereich der Vorschrift führt, ist hingegen möglich. Danach ist der Netzbetreiber zwar zur Priorisierung von Anschlussbegehren befugt, bleibt dabei jedoch an die geltenden Vorrangregelungen gebunden.

Netzbetreibern verbleibt damit ein eingeschränkter Handlungsspielraum für die Priorisierung, als es die Regelung des § 17b EnWG-RegE zunächst nahelegt. Denn bei der Anwendung der Priorisierungsregeln aus § 17b EnWG-RegE ist der Vorrang erneuerbarer Energien nach § 8 EEG 2027-RegE vollumfänglich zu beachten. Damit dürfen Netzbetreiber die Priorisierungsregeln nur innerhalb der Gruppe vorrangig anzuschließender Anlagen oder innerhalb

der Gruppe nicht priorisierter Anlagen entsprechend der Kriterien des § 17b Abs. 1 S. 3 EnWG-RegE priorisieren. Bei der Konkurrenz zwischen priorisierten Anlagen und nicht priorisierten Anlagen kommt es hingegen allein auf die vom Gesetz vorgegebene Priorisierung, hier also den Vorrang erneuerbarer Energien, an.

Die Diskrepanz zwischen dem zunächst vermittelten weiteren und dem tatsächlich bestehenden engeren Anwendungsbereich der Priorisierungsregeln in § 17b EnWG-RegE kann jedoch erst durch eine komplexe Auslegung der Normen ermittelt werden. Da sich die uneingeschränkte Fortgeltung des Vorrangs erneuerbarer Energien aus § 8 EEG 2027-RegE nicht direkt aus dem Gesetzeswortlaut des § 17b EnWG-RegE ergibt, führt dies zu Rechtsunsicherheit. Hier wäre ein Nachbessern durch den Gesetzgeber in Form einer ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz sinnvoll, um die Rechtsunsicherheit beim Verhältnis von § 8 EEG 2027-RegE und § 17b EnWG-RegE eindeutig auszuräumen.

Kontakt

Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg

T: +49 931 794077-0

F: +49 931 7940 77-29

info@stiftung-umweltenergierecht.de
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:
„Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
(EEG 2027)“

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages